

Für die Schäden im öffentlichen Bereich kommen vorerst die in vielen Gebieten vorgesehenen bundesrechtlichen Finanzhilfen und Abgeltungen zum Tragen. Hier hat der Bundesrat erklärt, dass er die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten voll ausschöpfen will. Zu den Restkosten kann sich der Bundesrat erst äussern, wenn verlässliche Schätzungen über das Schadenausmass und die Deckung dieser Schäden vorliegen. Die Ermittlungen in den verschiedenen Schadengebieten laufen; Sie wissen das.

Zu Frage 6: Effektive Hilfe kann bei ausserordentlichen Ereignissen auch ohne besonderen Bundesbeschluss gewährt werden. Beim Bergsturz Randa beispielsweise war kein Bundesbeschluss nötig. Solange noch kein Schadeninventar vorliegt, kann zum Umfang und zur Form der Bundeshilfe keine konkrete Aussage gemacht werden, die über die Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten hinausgeht. Der Bundesrat ist aber bereit, die Situation später aufgrund des Schadeninventars erneut zu beurteilen.

Zu Frage 7: Für die Ausrichtung von Vorschüssen sieht der Bundesrat keine gesetzliche Grundlage. Er ist indessen entschlossen, auch hier Gesuche um finanzielle Beiträge umgehend zu behandeln und fällige Zahlungen rasch und tranchenweise zu tätigen.

Zu Frage 8: Der Bundesrat ist gewillt, bei den dringenden Sanierungsarbeiten für eine rasche Projektgenehmigung zu sorgen.

Schliesslich möchte ich zur Zusatzfrage, die Herr Bloetzer heute morgen gestellt hat, und zur in Aussicht gestellten Interpellation betreffend den Zusammenhang zwischen dem Betrieb des Kraftwerkes Mattmark und den Unwetterschäden folgendes sagen:

Um auf die Fragen bezüglich der Verantwortung und einer umfassenden Abklärung – was wie und wann passiert ist – eine Antwort geben zu können und die notwendigen Konsequenzen zu ziehen, ist es noch zu früh.

Die Antwort des Bundesrates wird voraussichtlich im Dezember gegeben, wenn die notwendigen Abklärungen durchgeführt worden sind. Wir haben vom Kraftwerk Mattmark die Angaben über die Zu- und Abflüsse in der kritischen Zeit, d. h. vom 24. September 1993, verlangt und bereits grob analysiert. Aus dieser ersten Analyse ist ersichtlich, dass der maximale Abfluss von 85 Kubikmetern pro Sekunde praktisch nur halb so gross war wie der maximale Zufluss von 153 Kubikmetern pro Sekunde. Die Talsperre hat also die natürliche Hochwasserspitze erheblich gedämpft. Für genauere Angaben über die Gesamtwirkung der Talsperren auf den Abfluss und den Geschiebehaushalt ist es aber noch zu früh. Dies erfordert, wie bereits gesagt, umfassendere Ermittlungen. Solche Untersuchungen brauchen etwas Zeit, und wir müssen auch die verschiedenen Zusammenhänge, die hier bestehen, eruieren und analysieren.

Eine Ursachenanalyse sollte sich aber nicht nur auf den spezifischen Fall Saastal beschränken, sondern auf das gesamte Unwettergebiet ausgedehnt werden. Hier gilt es, gemäss den Beschlüssen der Gemeinde Brig-Glis und des Staatsrates des Kantons Wallis zu koordinieren. Insbesondere sollten aber die komplexen Zusammenhänge zwischen der Retention und den Abflüssen der Rhone genauer untersucht werden. Der Kanton Wallis hat bereits Abklärungen zu den generellen Ursachen der Unwetter eingeleitet. Das neue Bundesgesetz über den Wasserbau ermöglicht die Unterstützung von solchen Abklärungen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Soweit eine erste, noch nicht abschliessende Antwort auf die angekündigte Interpellation.

Abschliessend möchte ich noch einmal an Ihre Solidarität und an jene des ganzen Schweizervolkes appellieren und allen sagen: Was sich im Wallis zugetragen hat, darf uns nicht kalt lassen! Helfen Sie mit, damit der nationale Sammeltag zu einem grossen Erfolg wird!

Un jour, nous, les Suisses, avons reçu un formidable héritage: un pays de paix et de prospérité. Ceux qui nous ont donné cet héritage l'avaient, eux aussi, reçu et développé, car rien n'est jamais gagné, rien ne se gagne sans une volonté tenace.

Aujourd'hui, une région de notre pays est touchée par plus fort qu'elle: une catastrophe naturelle. Les gens de Brigue et du

Haut-Valais ont retroussé leurs manches et se battent contre le sort. Et comme ils se battent, ils n'ont pas le temps de nous demander de l'aide; alors, je le fais pour eux.

J'en appelle à la solidarité nationale pour que Brigue et le Haut-Valais deviennent très vite le véritable symbole de cette solidarité.

Bloetzer: Ich danke dem Bundespräsidenten und dem Gesamtbundesrat für die rasche Beantwortung der Interpellation, für die bereits geleistete Hilfe und die noch kommende Hilfe, für die bekundete grosse Anteilnahme. Ich danke dem Bundespräsidenten insbesondere für den Aufruf zur nationalen Solidarität. Ich danke ihm namens der betroffenen Bevölkerung und des Standes Wallis.

Ich erkläre mich von den Antworten, soweit sie positiv sind und heute bereits gegeben werden können, befriedigt. Für das, was noch nicht definitiv beantwortet werden kann, sehe ich der eidgenössischen Solidarität, wie sie in Zukunft auch wirken wird, zuversichtlich entgegen.

93.122

Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens (Swisslex)

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Aenderung

Programme consécutif au rejet de l'Accord EEE (Swisslex)

Loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne. Modification

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Februar 1993 (BBI I 805)
Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF I 757)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

M. Cottier, rapporteur: Dans la perspective d'une participation de la Suisse à l'Espace économique européen, les Chambres fédérales avaient adopté, dans le cadre du programme Eurolex, une révision de la loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne.

Dans son message sur le programme consécutif au rejet de l'Accord EEE, le Conseil fédéral propose d'apporter à la loi sur les banques les modifications prévues par Eurolex, en assortissant toutefois certaines dispositions d'une clause de réciprocité. Pour le surplus, les modifications proposées sont reprises d'Eurolex et visent en particulier à transposer en droit suisse les principes de la première et de la deuxième directive de la Communauté européenne concernant la coordination de la législation bancaire. L'objectif principal de la révision est donc d'améliorer l'eurocompatibilité du droit bancaire suisse de façon à créer des bases propices à la négociation d'un éventuel accord bilatéral avec la Communauté dans ce secteur. Sur le plan politique, on l'a dit à plusieurs reprises, il s'agit également d'adresser un signal positif en direction de la Communauté en démontrant par des mesures autonomes la volonté de notre pays de poursuivre une politique active d'intégration européenne. Et nous sommes persuadés que les instances communautaires suivent avec attention la réalisation du programme Swisslex.

Parmi les modifications proposées, qui sont directement inspirées du droit communautaire, on peut citer l'adaptation de la

notion de «banque», la suppression de la notion de «société financière à caractère bancaire», ou encore l'introduction des principes de la licence bancaire unique. Pour ce faire, la conclusion d'un traité international spécial sera nécessaire. D'autres règles sont tirées de l'acquis communautaire concernant la participation qualifiée au capital de la banque ou encore la détention limitée des droits de vote. Ce projet de loi se conforme non seulement aux directives de la Communauté, mais également à des normes internationales d'une portée plus large, notamment les recommandations du Comité de Bâle des règles et pratiques de contrôle bancaire dont la Suisse est membre. C'est le cas en particulier de la surveillance consolidée des groupes bancaires sur le plan international et de la coopération entre autorités de surveillance nationale. J'y reviendrai tout à l'heure dans la discussion de détail. Le but premier de Swisslex consiste à régénérer l'économie de marché et améliorer la compétitivité de la Suisse. On peut, sous cet angle, se demander si une approche sélective n'aurait pas été préférable à une reprise systématique de l'acquis communautaire. Une révision ordinaire de la loi aurait permis de considérer d'autres propositions importantes sans lien direct avec les normes de la Communauté. Mais les principes généraux de Swisslex et la volonté de réaliser rapidement les révisions prévues ne l'ont pas permis. Dès lors, le projet de révision qui vous est soumis n'est pas de nature à renforcer sensiblement la compétitivité des banques et de la place financière suisse, sinon à ouvrir notre législation à celle de l'Europe et à en améliorer la transparence des structures bancaires, et cette approche facilitera l'intégration dans l'ordre économique européen. Il s'agit là aussi d'un acte de revitalisation.

La Commission de l'économie et des redevances, après une première consultation orale des milieux intéressés, a complété le projet du Conseil fédéral. Celui-ci a été amendé de dispositions de nature technique. Le Département fédéral des finances a ensuite mis sur pied une procédure de consultation limitée sur ces propositions complémentaires auprès des cantons, des partis politiques et des organisations concernées. La version complétée a rencontré un large accord. Au sein de la commission, le problème de l'assujettissement des banques cantonales à la surveillance de la commission fédérale des banques a fait l'objet d'un débat nourri. La solution facultative retenue respecte la souveraineté des cantons et la situation particulière des banques cantonales dont la législation doit tenir compte, aux termes de l'article 31quater alinéa 2 de la Constitution fédérale.

L'abrogation de l'article 18 alinéa 2 de la loi sur les banques n'est, en revanche, pas contestée. Désormais, toutes les banques cantonales devront ainsi disposer d'un organe externe de révision.

La proposition formulée par Berne et Saint-Gall visant à admettre une garantie de l'Etat limitée à certains types d'engagement n'a pas trouvé grâce devant la commission. Nous en débattons tout à l'heure au sujet de la proposition déposée par M. Zimmerli.

La commission a admis les limites de participation des banques dans des entreprises situées hors du secteur financier. Il s'agit de prescriptions reprises directement du droit européen. La commission propose d'exonérer expressément des restrictions prévues par la loi les participations dans le secteur des assurances. Il est clair cependant qu'à l'instar du droit communautaire d'autres exceptions devront être prévues par l'ordonnance, notamment en faveur de prises de participation temporaires destinées à permettre l'assainissement d'une entreprise commerciale ou industrielle – l'exemple de l'industrie horlogère est encore présent dans notre esprit. D'autre part, comme le relève expressément le rapport complémentaire du Département fédéral des finances, la limite des participations ne s'applique qu'aux banques et non aux holdings qui les coiffent.

Le projet de loi ne modifie en rien l'article 47 de la loi sur les banques qui constitue la base du secret bancaire. Il est vrai cependant que certaines dispositions telles que l'article 4 consacré à la surveillance consolidée des groupes bancaires internationaux et l'article 23sexies sur l'entraide administrative auraient pu avoir des répercussions sur le secret bancaire. Nous

estimons que les solutions retenues par la commission sauvegardent le statut actuel du secret bancaire.

Conformément à la volonté de la commission, le projet Eurolex a été enrichi de certaines dispositions. Nous l'appelons donc «Swisslex plus». Compte tenu de la nécessité d'une double consultation, il a été établi dans les meilleurs délais. Les divers milieux intéressés le soutiennent.

La commission vous propose à l'unanimité d'entrer en matière et de voter le projet tel qu'il vous est présenté.

Jagmetti: Erlauben Sie mir, in Ergänzung zu den Ausführungen von Herrn Cottier auf zwei Gesichtspunkte hinzuweisen.

Wenn wir über das Bankengesetz und seine Anpassung an europäische Regeln sprechen, dann ist das nicht nur eine Anpassung der Schweiz an das Recht der Europäischen Gemeinschaft, sondern diese Anpassung ist auch vor dem Hintergrund der Konkurrenz zu sehen. Diese Konkurrenz ist nicht primär eine solche der Banken, sondern des Bankenplatzes. Es fällt auf, wie gewichtig die Auslandstätigkeiten der schweizerischen Banken sind, wie viele Mitarbeiter an ausländischen Standorten tätig sind. Die Banken können zwar im Wettbewerb durchaus bestehen; wir müssen uns aber fragen, ob der Bankenplatz Schweiz, also der Finanzplatz, in diesem Wettbewerb seine Position behalten kann. Das ist deshalb wichtig, weil eine grosse Zahl von Personen in diesem Sektor beschäftigt ist und weil der Ertrag aus der Tätigkeit im Auslandgeschäft für die Schweizer Banken und damit für die schweizerische Volkswirtschaft von Bedeutung ist.

Wir möchten also nicht irgendwie einen Knicks und eine Reverenz an Brüssel machen, sondern wir möchten in erster Linie die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzstandortes Schweiz stärken. Das war schon in der bundesrätlichen Vorlage vorgesehen und ist es mit der erweiterten Vorlage noch mehr.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit dem Eidgenössischen Finanzdepartement danken, dass es die Wünsche der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) aufgenommen und so kurzfristig noch eine Vernehmlassung durchgeführt hat. Dies hat bei den Angefragten den Eindruck erweckt, sie müssten nun in ausserordentlich rascher Weise Stellung nehmen, aber die Vernehmlassung hat uns doch ein Echo geliefert. Damit sind wir im Grunde genommen bei diesem Gesetz vom klassischen Eurolex-Verfahren etwas abgewichen, indem wir nachträglich doch noch diese Vernehmlassung durchgeführt haben.

Eine besondere Bemerkung zu den Vorschlägen bezüglich der Nationalbank drängt sich noch auf. Diese hätte an und für sich gewünscht, dass wir die im Bankengesetz noch enthaltenen Regeln über das Notenbankinstrumentarium ins Nationalbankgesetz überführt hätten. Die Kommission hielt diesen Schritt aber doch für zu weit tragend, um ihn im Rahmen von Swisslex zu tun. Hingegen sind auf Wunsch der Nationalbank einige Korrekturen angebracht worden, die von der Kommission absolut mitgetragen werden. Dabei darf ich auf die kleine Deregulierung hinweisen, die wir vorgenommen haben, indem wir die Beeinflussung der Zinssätze namentlich für die Kassenobligationen gestrichen haben. Wir konnten das in Übereinstimmung mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Nationalbank tun.

Noch ein Letztes: Die WAK hat zwei Gesetze parallel beraten und dabei insbesondere zwei Rechtshilfebestimmungen in Übereinstimmung gebracht, nämlich jene im Bankengesetz und jene im Börsengesetz. Diese Rechtshilfe betrifft in den beiden Fällen etwas unterschiedliche Fragen: beim Bankengesetz die Institutionen, beim Börsengesetz den einzelnen Vorgang. Die WAK hielt es aber für notwendig, diese Koordination vorzunehmen und die beiden Bestimmungen aufeinander abzustimmen. Wir hoffen, dass wir Ihnen in der Dezembersession dann das Börsengesetz präsentieren können, das also in diesem Sinne auf das Bankengesetz abgestimmt ist.

Was Herr Cottier Ihnen schon dargelegt hat, erlaube ich mir noch in deutscher Sprache festzuhalten: Wir sind etwas über Swisslex hinausgegangen, sowohl im Inhalt wie im Verfahren, und hoffen, dass wir damit einige der anstehenden Fragen im Interesse der Volkswirtschaft und im Interesse auch unserer schweizerischen Rechtsordnung beantworten konnten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1 Abs. 2, 4

Antrag der Kommission

Abs. 2

.... gewährleistet ist. Die Auflage von Anleihen gilt nicht als gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumsentlagen.

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 1 al. 2, 4

Proposition de la commission

Al. 2

.... est garantie. L'émission d'emprunts n'est pas considérée comme acceptation de dépôts du public à titre professionnel.

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

M. **Cottier**, rapporteur: Il se justifie ici de préciser expressément que l'émission d'emprunts ne tombe pas sous le coup de l'interdiction prévue par l'alinéa 2. En effet, l'émission d'emprunts représente une source de financement essentielle pour les entreprises commerciales et industrielles non bancaires. Elle est en outre réglée dans le Code des obligations.

Angenommen – Adopté

Art. 2 Abs. 3

Antrag der Kommission

.... gleichwertiger Regelungen der Banktätigkeiten und gleichwertiger Massnahmen im Bereich

Art. 2 al. 3

Proposition de la commission

.... de réglementations équivalentes des activités bancaires et de mesures équivalentes prises dans le domaine

M. **Cottier**, rapporteur: Ce nouvel alinéa 3 présente un certain intérêt pour la négociation d'accords ayant pour objet la reconnaissance mutuelle et automatique des autorisations bancaires. Il s'agit là du principe de la licence unique. Dans un futur accord bilatéral, l'équivalence constituera une condition essentielle et elle y figurera à double titre: équivalence dans l'exercice des activités bancaires et équivalence dans la surveillance des banques.

La loi doit imposer ce lien avec toute la clarté nécessaire dans la perspective, justement, des négociations avec la Communauté, de façon à exclure des accords bilatéraux qui auraient pour seul objet d'harmoniser les règles et les procédures de surveillance au plan international.

Angenommen – Adopté

Art. 3 Abs. 2 Bst. b, cbis, d; Abs. 4–7

Antrag der Kommission

Abs. 2 Bst. b, cbis, d

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

Streichen

Abs. 5–7

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3 al. 2 let. b, cbis, d; al. 4–7

Proposition de la commission

Al. 2 let. b, cbis, d

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

Biffer

Al. 5–7

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 3a (neu)

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Absätze 1, 2 und 3 des Artikels 3 finden keine Anwendung auf die Kantonalbanken. Die Kantone stellen die Einhaltung entsprechender Voraussetzungen sicher. Als Kantonalbanken gelten die durch kantonalen gesetzlichen Erlass errichteten Banken, für deren Verbindlichkeiten der Kanton haftet, sowie die durch kantonalen gesetzlichen Erlass vor 1883 errichteten Banken, für deren Verbindlichkeiten der Kanton zwar keine Haftung übernimmt, die aber unter Mitwirkung der kantonalen Behörden verwaltet werden.

Abs. 2

Die Kantone können die bankengesetzliche Aufsicht über ihre Kantonalbanken vollumfänglich der Bankenkommission übertragen. In diesem Fall müssen die Kantonalbanken die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 des Artikels 3 erfüllen. Errichtung und Auflösung der Kantonalbanken sowie die Ueberwachung der Einhaltung kantonaler gesetzlicher Vorschriften bleiben Sache der Kantone.

Antrag Zimmerli

Abs. 1

.... Als Kantonalbanken gelten die durch kantonalen gesetzlichen Erlass errichteten Banken, für deren Verbindlichkeiten vollumfänglich oder mindestens im Umfang der Spareinlagen und Kassenobligationen der Kanton haftet, sowie

Abs. 3 (neu)

Haftet der Kanton nicht für sämtliche Verbindlichkeiten der Kantonalbank, so untersteht diese vollumfänglich der bankengesetzlichen Aufsicht durch die Bankenkommission.

Art. 3a (nouveau)

Proposition de la commission

Al. 1

Les alinéas premier, 2 et 3 de l'article 3 ne sont pas applicables aux banques cantonales. Les cantons garantissent cependant l'observation d'exigences correspondantes. Sont réputées banques cantonales les banques créées en vertu d'un acte législatif cantonal et dont les engagements sont garantis par le canton, ainsi que les banques créées avant 1883 en vertu d'un acte législatif cantonal et qui sont administrées avec le concours des autorités cantonales alors même que leurs engagements ne sont pas garantis par le canton.

Al. 2

Les cantons peuvent transférer l'intégralité de la surveillance bancaire qu'ils exercent sur leurs banques cantonales à la Commission des banques. Dans ce cas, les banques cantonales doivent satisfaire aux exigences énumérées aux alinéas 2 et 3 de l'article 3. La création et la liquidation des banques cantonales ainsi que la surveillance du respect des prescriptions légales cantonales demeurent du ressort des cantons.

Proposition Zimmerli

Al. 1

.... garantis par le canton intégralement ou du moins à hauteur des dépôts d'épargne et des obligations de caisse, ainsi que les banques créées avant 1883

Al. 3 (nouveau)

Si le canton ne garantit pas tous les engagements de la banque cantonale, celle-ci est soumise intégralement à la surveillance bancaire de la Commission des banques.

Zimmerli: Der Kommission gebührt Dank dafür, dass sie sich im Lichte allseits bekannter Ereignisse bemüht hat, der heiklen Frage nachzugehen, ob und gegebenenfalls inwieweit auch Kantonalbanken der bankengesetzlichen Aufsicht durch die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) unterstellt werden sollen. Das Ergebnis dieser politisch und rechtlich heiklen, anspruchsvollen Arbeit findet sich im neuen Artikel 3a; es kann sich durchaus sehen lassen.

Ich stimme der vorgeschlagenen Ordnung zu. Sie nimmt auf den «Bankenartikel» der Bundesverfassung (Art. 31 quater BV) Rücksicht, welcher den Gesetzgeber verpflichtet, der besonderen Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung zu tragen, ohne dabei allerdings diese Institute im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf zu privilegieren; das ist zu unterstreichen. Angesichts der differenzierten Auftritte der verschieden grossen und unterschiedlich strukturierten Kantonalbanken am Markt halte ich es für richtig, die Unterstellung dieser Institute unter die bankengesetzliche Aufsicht im Gesetz klar als wünschbar zu bezeichnen, es aber im Einzelfall dem kantonalen Gesetzgeber zu überlassen, den entsprechenden Schritt selber zu tun.

Im Kanton Bern ist dieser Schritt vor kurzem erfolgt. Nach der soeben vom Grossen Rat verabschiedeten Teilrevision des Kantonalbankgesetzes wird die Berner Kantonalbank der umfassenden Aufsicht durch die EBK unterstellt, soweit das bundesrechtlich überhaupt möglich ist. Die Gründe dafür sind bekannt; ich brauche sie nicht mehr im einzelnen darzustellen. Nach dem klaren Willen des bernischen Gesetzgebers soll die Kantonalbank auch schrittweise privatisiert werden. Damit sollen die rechtlichen Voraussetzungen für ein verantwortungsvolles unternehmerisches Wirken der Kantonalbank im freien bankmässigen Wettbewerb – mit gleich langen Spiesen – gewährleistet werden. Eine Frage blieb jedoch offen: Die Verfassung enthält im «Bankenartikel» keine Definition der Kantonalbanken. Es ist also Sache des Bundesgesetzgebers, zu sagen, was er unter einer Kantonalbank versteht, die nicht notwendigerweise vollumfänglich dem Bankengesetz unterstellt werden muss.

Der Bundesgesetzgeber hat die Begriffsumschreibung in Artikel 3 Absatz 4 des geltenden Rechts vorgenommen. Die Kommission hat diese Definition im dritten Satz von Absatz 1 des neuen Artikels 3a unverändert übernommen. Hier möchte ich einhaken.

Auf kantonomer Ebene werden, was allgemein anerkannt wird, gesetzgeberische Anstrengungen unternommen, um Kantonalbanken mittelfristig zu privatisieren und im gleichen Zusammenhang auch die Staatsgarantie abzubauen. Einer solchen Strukturbereinigung im schweizerischen Bankenwesen ist es ausgesprochen hinderlich, wenn bestehende Institute ihren Status als Kantonalbank sofort – diskussionslos – verlieren, falls der kantonale Gesetzgeber die Staatshaftung im Sinne einer schrittweisen Privatisierung fürs erste auf jene Bereiche beschränkt, die historisch gesehen für die Bildung von Staatsbanken ja ausschlaggebend waren, nämlich auf die Spareinlagen und Kassenobligationen. Nach den Vorschlägen der Kommission beziehungsweise des Bundesrates lautet das Motto: Alles oder nichts. Es scheint mir wirtschaftlich und politisch nicht ungefährlich zu sein, wenn man den lohnenswerten Gedanken der Privatisierung mit Aussicht auf Erfolg umsetzen will. Das ist der Hintergrund für meinen Antrag. Ich schlage Ihnen vor, Artikel 3a Absatz 1 bei der Definition der Kantonalbanken durch einen Zusatz etwas differenzierter zu formulieren. Auch solche Banken sollen den Status von Kantonalbanken haben beziehungsweise behalten dürfen, bei denen die Staatshaftung auf Verbindlichkeiten im Umfang der Spareinlagen und Kassenobligationen beschränkt ist. Das ist nicht in erster Linie eine Rechtsfrage, sondern eine politische Frage, eine Frage der gleich langen Spiese, die schrittweise hergestellt werden müssen. Damit wird weder der verfassungsmässige Auftrag des Bundesgesetzgebers missachtet, auf die besonderen Aufgaben und Stellungen der Kantonalbanken Rücksicht zu nehmen, noch wird die von allen Seiten gewünschte bessere Transparenz gefährdet, noch wird die berechtigte Forderung nach Privatisierung in Zweifel gezogen, im Gegenteil.

Wenn Sie meinem Antrag zustimmen, trägt der Bundesgesetzgeber dazu bei, dass jene Kantone, die mit einer bankmässigen Flurbereinigung Ernst machen wollen, mit der nötigen Behutsamkeit handeln können; konkret, dass sie beim Abbau der Staatsgarantie schrittweise vorgehen und damit unnötigen wirtschaftlichen Schaden vermeiden können.

Mein Antrag ist identisch mit den seinerzeitigen Vorschlägen der Berner Regierung im Vernehmlassungsverfahren zur hängigen Bankengesetzrevision, auf die Herr Jagmetti Bezug genommen hat. Er entspricht inhaltlich den vom Grossen Rat des Kantons Bern überwiesenen Vorstössen zum schrittweisen Abbau der Staatshaftung für die Kantonalbank im Hinblick auf die Privatisierung. Die Berner Regierung ist sogar beauftragt, zuhauenden des Grossen Rates eine Standesinitiative zu formulieren, die genau jene Differenzierungen bei der Definition der Kantonalbanken fordert, wie ich sie Ihnen mit meinem Antrag beliebt machen möchte.

Sie werden sicher mit mir einiggehen, dass die Einreichung einer solchen Standesinitiative ein nicht gerade elegantes und effizientes Vorgehen wäre, wenn sich der Ständerat als Erstrat genau mit Artikel 3a des Bankengesetzes befasst. Dafür hat man gewiss die Standesvertretung agieren lassen, zumal wenn diese, wie das für Frau Beerli und für mich der Fall ist, von der Richtigkeit des Anliegens überzeugt ist.

Wenn Sie meinen Antrag bezüglich Absatz 1 gutheissen, ist es nur logisch, wenn in einem neuen Absatz 3 klargestellt wird, dass eine vollumfängliche Unterstellung einer Kantonalbank mit bloss teilweiser Staatshaftung unter die bankengesetzliche Aufsicht durch die EBK von Bundesrechts wegen zwingend ist. Ob die bloss teilweise Staatshaftung in der Firmenbezeichnung einer solchen Kantonalbank zum Ausdruck kommen muss – dafür gibt es gute Gründe –, braucht nicht im Bankengesetz geregelt zu werden, sondern kann auf Verordnungsstufe vorgesehen werden, wenn der Bundesrat das für sachgerecht hält.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen und auf diese Weise dazu beizutragen, dass dem kantonalen Gesetzgeber auf der beschwerlichen Reise zur Privatisierung der Kantonalbanken keine unnötigen Steine in den Weg gelegt werden.

M. Cottier, rapporteur: Comme cela vient d'être dit, la Constitution fédérale réserve aux banques cantonales un régime particulier privilégié. Ce régime se justifie par le fait que les banques cantonales bénéficient d'une garantie totale de leurs engagements à l'égard de leurs créanciers.

Reprenons le résultat de la consultation des cantons. La solution retenue par la commission et par le Conseil fédéral a trouvé l'accord de 19 cantons. L'assujettissement facultatif des banques cantonales se justifiait en raison de la garantie totale accordée par le canton. C'est la raison de cette exception en matière de surveillance bancaire.

La proposition Zimmerli était connue de la commission parce que le canton de Berne l'avait déjà présentée lors de la consultation. Pourquoi une garantie globale? Parce que les banques cantonales bénéficient aussi bien d'un statut spécial que de certains avantages concurrentiels. La garantie illimitée en est le pendant. Elle seule justifie le statut spécial octroyé par la Constitution fédérale. La solution de la commission tient compte des nuances souhaitées par la Banque cantonale bernoise. Cette dernière pourra être privatisée, mais sa surveillance en sera touchée. Si elle limite sa garantie, la surveillance par la Commission des banques deviendra obligatoire, alors que si sa garantie reste globale, la surveillance restera facultative. La banque seule décidera alors si elle veut s'assujettir à la Commission fédérale des banques.

La commission estime que la proposition Zimmerli doit être rejetée. Elle constitue une exception au statut spécial dont bénéficient les banques. Je vous invite dès lors à suivre la commission et à rejeter la proposition Zimmerli.

Ziegler Oswald: Ich nehme nicht zum ganzen Artikel 3a Stellung, sondern lediglich zum Antrag Zimmerli. Ich gehe auch nicht auf die Frage ein, ob sich alle heutigen Kantonalbanken

weiterhin Kantonalbanken nennen dürfen, wenn man den Antrag der Kommission zum Beschluss erheben wird.

Ich ersuche Sie auf jeden Fall, den Antrag Zimmerli abzulehnen. Zwecks Offenlegung eventueller Interessen gebe ich bekannt, dass ich Präsident einer kleinen Kantonalbank bin. Allerdings geht es hier meines Erachtens gar nicht um die Interessen der Kantonalbanken, sondern vor allem – wenn nicht ausschliesslich – um die Interessen der Kantone oder überhaupt um die Interessen der Bürger, soweit sie Bankkunden sind.

Ich habe einen materiellen und einen verfahrensmässigen Grund für meine Intervention:

1. Mit der Kantonalbank ist die Haftung des Kantons für die Verbindlichkeiten der Bank verbunden. Stichwort: Staatsgarantie. Das weiss heute eigentlich jeder. Wird der Antrag Zimmerli angenommen, so wird von Gesetzes wegen ermöglicht, dass bezüglich Haftung der Kantone zwei Kategorien von Kantonalbanken geschaffen werden, nämlich solche, für die der Kanton voll haftet, und solche, für die der Kanton nur eingeschränkt haftet. Sie wissen, wir haben bereits Banken, für die der Kanton nicht haftet. Wir haben also jetzt «alles oder nichts». Ich meine sogar: Wenn schon, wäre das die richtige Lösung. Zudem muss natürlich festgestellt werden, dass zwischen der vollumfänglichen Haftung des Kantons und der Haftung des Kantons nach dem Antrag Zimmerli («mindestens im Umfang der Spareinlagen und Kassenobligationen») noch die verschiedensten Varianten möglich sind. Auf die Haftung des Kantons ist kein Verlass mehr. Wenn ich zur Kantonalbank X gehe, weiss ich nicht, ob die Staatsgarantie besteht. Die differenzierte Formulierung, Herr Zimmerli, schafft natürlich insbesondere Verwirrung, Unsicherheit, ja sogar Rechtsunsicherheit. Dies muss unbedingt vermieden werden.

Wer sich «Kantonalbank» nennt, nennen darf oder nennen will, muss die bestehenden Voraussetzungen, die sich eingebürgert haben, erfüllen. Eine davon ist die Haftung des Kantons. Ob ich in Bern, Zürich oder anderswo mit der Kantonalbank geschäfte: Ich weiss, dass die Haftung des Kantons besteht und dass ich mich auf diese verlassen kann.

Ich habe davon gesprochen, dass verschiedene Varianten von Kantonalbanken möglich sind; es ist dem Bankkunden doch überhaupt nicht zuzumuten, dass er sich bei jeder Kantonalbank, bei der er vorstellig und mit der er geschäften wird, zuerst erkundigen muss, ob nun volle Staatshaftung, keine Staatshaftung oder irgendeine Staatshaftung besteht. Dazu kommt natürlich, dass jederzeit ein Wechsel bezüglich Haftung möglich ist. Wir haben dann einfach alles, was wir nicht wollen.

Ich meine, dass hier an der Definition des Begriffs der Kantonalbank gerüttelt wird. Die Kantonalbanken haben besondere Aufgaben – ich betone: besondere Aufgaben – und eine besondere Stellung. Dieser ist nach Artikel 31quater Absatz 2 der Bundesverfassung Rechnung zu tragen.

Die Staatsgarantie ist ein wichtiger Punkt dieser besonderen Aufgaben und dieser besonderen Stellung. Eben wegen dieser Stellung im Kanton muss die Staatshaftung dasein; dieser Staatshaftung ist Rechnung zu tragen. Wenn wir eine klare Situation haben wollen, dann geht nur «alles oder nichts».

2. Bezüglich Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen hat der Bundesrat dem Parlament mit der Swisslex-Vorlage sozusagen die damalige Eurolex-Vorlage unterbreitet, «mit einigen durch die Ablehnung des EWR-Abkommens bedingten Aenderungen. Neu vorgesehen sind insbesondere gewisse Reziprozitätsvorbehalte.» (Botschaft S. 72). Obwohl die Aenderungen gegenüber der Eurolex-Vorlage nicht von sehr grosser Bedeutung waren, hat – Sie haben es gehört – die vorbereitende Kommission die Swisslex-Vorlage einer Kurzvernehmlassung unterstellt. Ende April 1993 wurden Anhörungen durchgeführt.

Der Antrag Zimmerli geht aber wesentlich weiter als die Aenderungen in der Swisslex-Vorlage. Es wird in die Vorstellung, die man allgemein von der Kantonalbank hat, eingegriffen; es wird – ich habe es bereits gesagt – an der Definition des Begriffes Kantonalbank gerüttelt; es wird mit Bezug auf einen ganz wichtigen Punkt, nämlich auf die Staatsgarantie, von Gesetzes wegen die Möglichkeit der Schaffung von verschiedenen Kan-

tonalbanken gegeben – und zu all dem konnte der Bundesrat offenbar nicht Stellung nehmen. Ihre vorbereitende Kommission hat den Kanton Bern angehört und deshalb davon Kenntnis erhalten, dass offenbar so etwas kommt. Und noch mehr: Es geht um die Kantone. Die Kantone sind aber überhaupt nicht gefragt worden! Wenn zufällig bei der Anhörung des Kantons Bern dieses Problem noch aufgeworfen wird, ist das keine Vernehmlassung und keine allgemeine Anhörung; das ist eine Meinungsäusserung eines einzelnen Kantons und wird jetzt in diesem Antrag konkretisiert.

So können und dürfen wir nicht legiferieren. Dort, wo es um Interessen der Kantone geht, wird einfach über die Kantone hinweggegangen. Wir haben es während dieser Session schon einmal gehört.

Ich bitte sie, den Antrag Zimmerli abzulehnen.

Gemperli: Ich bedaure es, meinem Banknachbarn widersprechen zu müssen. Ich möchte Sie bitten, dem Antrag Zimmerli zuzustimmen.

Wir haben uns zwar in der WAK nicht expressis verbis mit diesem Problem in seiner ganzen Breite auseinandergesetzt. Ich glaube trotzdem, dass der Antrag Zimmerli, wenn wir ihn als Ganzes nehmen, in der Linie dessen liegt, was die WAK eigentlich gewollt hat: mehr unternehmerische Freiheit und auch mehr Gestaltungsmöglichkeiten für die Kantonalbanken.

Wenn Sie die heutige Situation ansehen, dann stellen Sie fest, dass das Bankengesetz die Kantonalbanken ausdrücklich als Banken definiert, für deren Verbindlichkeiten der Kanton haftet. Wir haben nach der herrschenden Auslegung somit einfach ein «alles oder nichts». Das heisst, der Status der Kantonalbanken kann nur dann aufrechterhalten werden, wenn wir eine volle Staatsgarantie haben. Das qualifizierende und das unterscheidende Kriterium für die Kantonalbanken liegt im Prinzip in der vollen Staatshaftung. Es ist zwingend, dass der Kanton die volle Haftung übernimmt, wenn die Bank weiterhin eine Kantonalbank sein will. Im heutigen politischen Umfeld ist diese umfassende Staatshaftung meines Erachtens antiquiert. Sie führt dazu, dass die Kantone ihren Kantonalbanken Beschränkungen auferlegen müssen, die oftmals der Geschäftstätigkeit hinderlich sind oder sie verzögern; mindestens kommt es zu langen Entscheidungsprozessen. Beispielsweise gibt es bei verschiedenen Kantonalbanken noch Regeln bezüglich des Kaufs oder des Verkaufs von Beteiligungen, von Liegenschaften, oder es müssen beispielsweise bei Filialgründungen politische Instanzen tätig werden.

Die Staatshaftung muss mit anderen Worten mit Schranken erkaufte werden, die die Wettbewerbsfähigkeit und die Selbständigkeit der Banken beeinträchtigen. Vor allem ist die Entwicklung der Staatsinstitute mit Blick auf eine Teilprivatisierung eingeschränkt; darauf hat Kollege Zimmerli mit Recht hingewiesen. Will man beispielsweise eine Aktiengesellschaft schaffen – in vielen Kantonen sind entsprechende Bestrebungen vorhanden – und einen Teil der Aktien allenfalls auch Privatpersonen abgeben, so hat das zweifellos Auswirkungen auf die Organe der Kantonalbanken. Wenn man privatisiert, kommt es auch bei den Aufsichtsorganen zu einer stärkeren Loslösung vom Staat. Wenn man das tun will, soll man auf der anderen Seite auch die Möglichkeit haben, die Staatshaftung in etwa einzuschränken.

Die sozialpolitische Aufgabe der Kantonalbanken, die ich ohne weiteres anerkenne, wird durch den Antrag Zimmerli nicht eingeschränkt. Die Kantonalbanken sollen dem einfachen Mann eine sichere Anlage garantieren, eine Anlage, die unter allen Umständen geschützt ist. Wenn wir auf den Antrag Zimmerli eingehen, der mindestens die Spareinlagen und die Kassenobligationen mit der Staatshaftung ausstatten will, dann haben wir diesem sozialpolitischen Gedanken in jeder Hinsicht Rechnung getragen. Im Gegenteil: Vielleicht machen wir mit der Annahme des Antrages noch etwas Gutes. Die Leute überlegen sich dann eher, welche Anlagen sie tätigen wollen, weil sie in einem Fall die volle Staatshaftung haben und im anderen Fall eben nicht.

Die Kantone sind mit Blick auf dieses Gesetz angefragt worden; ich habe die Stellungnahme des Kantons St. Gallen. Der

Kanton St. Gallen hat sich sehr ausführlich mit dem Problem der Staatshaftung beschäftigt, und ich glaube, die Kantone waren sich darüber im klaren, dass diese Problematik auch zur Diskussion steht. Was die Frage des Konsumentenschutzes betrifft, d. h. die Klarheit gegen aussen, verweise ich auf die Stellungnahme des Kantons St. Gallen. Hier steht, dass es neben den Konsequenzen einer Begrenzung der Staatsgarantie auf der Ebene des Bundesrechtes schliesslich auch gelte, das Problem des Gläubigerschutzes im Zusammenhang mit der Kundeninformation zu berücksichtigen. Bei Kantonalbanken, welche die Staatsgarantie beschränken, würde es vor dem Hintergrund allfälliger Missverständnisse möglicherweise unumgänglich sein, ihre Bezeichnung als Kantonalbanken mit dem Zusatz «beschränkte Staatsgarantie» zu ergänzen. Worauf die Garantie beschränkt ist, ist nach dem vorliegenden Text völlig klar.

Ich bitte Sie, den Antrag Zimmerli zu unterstützen.

Frau Beerli: Ich bitte Sie ebenfalls, den Antrag Zimmerli zu unterstützen, nicht weil wir damit ein Berner Gesetz schaffen möchten, sondern weil hier ein Zusatz eingeführt wird, der eine schrittweise Privatisierung der Kantonalbanken ermöglicht. Ich habe den Ausführungen des Kommissionssprechers aufmerksam zugehört und an sich daraus geschlossen, dass er genau dasselbe System befürwortet, das auch der Antrag Zimmerli umschreibt; gleichzeitig führt Herr Cottier aus, dieses System werde schon durch den Gesetzestext, wie er von der Kommission beantragt wird, ermöglicht.

Nun muss ich Ihnen sagen: Das geht aus diesem Gesetzestext wirklich nicht klar hervor und kann meiner Meinung nach auch nicht daraus abgeleitet werden. Wenn aber der Wille der Kommission in diese Richtung geht, dann finde ich es richtig, diesen Zusatz gemäss Antrag Zimmerli auch so aufzunehmen, dass der Leser aus dem Gesetz herauslesen kann, worum es sich handelt.

Der Antrag Zimmerli klärt die Situation beträchtlich. Herr Ziegler Oswald hat ausgeführt, es würde zu Verwirrungen führen, weil man Kantonalbanken mit verschiedener Haftung hätte und der Bürger nicht mehr wüsste, wie die Haftung seiner Kantonalbank nun ausgestaltet sei. Dies ist meiner Meinung nach nicht so. Laut Gesetz haben wir bereits heute zwei verschiedene Arten von Kantonalbanken. Wir hätten damit eine dritte Art, wobei der Bürger sehr wohl wissen würde, wie die Haftung seiner Kantonalbank ausgestaltet wäre, weil dies in einem kantonalen Gesetz festgelegt wäre und der kantonale Gesetzgeber im Hinblick auf eine Privatisierung eine entsprechende Regelung finden müsste.

Da die Kantonalbanken in Artikel 3a gemäss Fassung der Kommission abschliessend als Banken definiert sind, für die der Kanton haftet, wäre auch nur ein ganz kleiner Schritt in Richtung Privatisierung, der die Haftung einschränken würde, nicht mehr möglich, ohne dass gleichzeitig der Name «Kantonalbank» aufgegeben werden müsste. Sie müssen sich einmal vorstellen, eine wie grosse Hypothek hier den Banken auferlegt würde, in politischer und auch in wirtschaftlicher Hinsicht: Keine einzige Kantonalbank würde in Richtung Privatisierung gehen, weil sie die Hypothek, den Namen ablegen zu müssen, nicht auf sich nehmen möchte. Wenn wir den Antrag Zimmerli nicht annehmen, dann verhindern wir jeglichen Schritt in Richtung Privatisierung und wirken dem Sinn dieser Gesetzesänderung vollständig entgegen.

Schüle: Mir geht es ähnlich wie Herrn Gemperli: Es tut mir auch leid, dass ich meiner Fraktionskollegin widersprechen muss, aber die Frage, die sich hier stellt, ist tatsächlich delikat. Ausgangspunkt ist, dass wir ja mit der Swisslex-Vorlage die Europakompatibilität des Bankenplatzes sicherstellen wollten. Wir haben dann aufgrund der Anhörungen der Nationalbank, der EBK, der Bankiervereinigung eine «Swisslex-plus-Vorlage» gemacht und in gewissen Bereichen auch dereguliert – Stichworte: Rolle der Nationalbank bei den Kassenobligationen, Bonitätsprüfung für die Zulassung von ausländischen Banken usw.

Damit haben wir nun aber offenbar auch die Türen für weitere Wünsche geöffnet, wie sie jetzt insbesondere aus dem Kanton

Bern geäussert werden, natürlich geprägt – das kann man nicht von der Hand weisen – durch die Entwicklung speziell bei den Berner Staatsbanken. Sie kennen diese Geschichte, die dann in die Fusion der beiden Staatsinstitute gemündet hat; dieses Gesamtinstitut war doch einigermaßen angeschlagen.

Ich muss Herrn Gemperli sagen: Nicht die umfassende Staatshaftung ist antiquiert, sondern man hat jetzt erstmals gesehen, was diese umfassende Staatshaftung bedeutet: Erst jetzt ist sie wirklich einmal richtig transparent geworden. Nun will man dieses Pendant der vollen Staatshaftung einfach abschaffen, will aber die Stellung der Kantonsinstitute mit den Konkurrenzvorteilen der Kantonalbank, mit diesem besonderen Qualitätsetikett auf dem Markt bewahren. Das hat meines Erachtens nichts mit der schrittweisen Schaffung gleich langer Spiesse zu tun, das ist Fünfer-und-Weggli-Politik. Wir können nicht unter dem Titel Deregulierung und Privatisierung der Kantonalbanken nun diesen ersten Schritt tun. Was wir tun können und tun müssen, ist, die Rolle der Kantonalbanken in der Zukunft vertieft zu diskutieren. Die historische Rolle ist tatsächlich – so scheint mir – überholt; den Schutz des kleinen Sparerers, die Finanzierung des Kleingewerbes gewähren heute jede Bank. Und die Sicherheit einer Bank hängt kaum mehr von der Frage der Eigentümer ab. Im Fall Berns hat sich ja gezeigt, dass eben auch eine Staatsbank nicht unbedingt über alle Zweifel erhaben ist.

Ich meine, dass die Rolle der Kantonalbank einmal grundsätzlich diskutiert werden sollte, aber sicher nicht heute bei der Bereinigung dieser angereicherten Swisslex-Vorlage. Herr Gemperli, dieser «einfache Mann», von dem Sie gesprochen haben, ist heute längst auch schon so zinsbewusst geworden, dass er seine Gelder, wenn er z. B. 50 000 Franken beieinander hat, als Festgeld bei der Kantonalbank deponiert haben möchte. Sagen Sie einmal einem solchen Anleger, warum er dann als Gläubiger gegenüber der Kantonalbank in eine andere Rolle versetzt wird.

Es ist jetzt einfach nicht der Moment, einen solchen grundsätzlichen Schritt zu tun. Die Richtung wäre schon gut, aber was hier vorgeschlagen wird, ist eben etwas anderes. Man hält an einem Privileg fest, will sich aber aus der Verantwortung abmelden. Das dürfen wir nicht zulassen!

M. Cottier, rapporteur: La commission, par le rapport qui a été remis à ses membres par le Département fédéral des finances, a eu connaissance de la proposition des cantons de Berne et de Saint-Gall. Nous discutons donc en connaissance de cause.

MM. Zimmerli et Gemperli ainsi que **M^{me} Beerli** voient, dans la solution du Conseil fédéral et de la commission, un obstacle à une éventuelle privatisation, et surtout à la réduction de la garantie cantonale. Nous ne pouvons partager ce point de vue. Contrairement à M. Ziegler Oswald, j'admets que le canton de Berne doit être libre dans le choix de la forme juridique de sa banque cantonale et dans la détermination de l'étendue de la garantie cantonale. Si le canton réduit sa garantie, s'il adapte le statut de sa banque publique à celui des banques privées, le régime bancaire ordinaire s'appliquera alors. La surveillance par la Commission fédérale des banques devient obligatoire, puisqu'il n'y aura plus de différence entre cette banque cantonale et une banque ordinaire. Le traitement différencié ne sera plus justifié.

En conclusion, je rejoindrai M. Schüle qui a dit que nous sommes ici en train d'adapter notre ordre juridique bancaire à celui de la Communauté européenne. Ce n'est en tout cas pas la procédure rapide de Swisslex qui permettra de créer un éventuel nouveau statut des banques cantonales. Toutes les solutions possibles et l'ensemble de leurs conséquences devront être examinées et clarifiées.

Je vous invite à suivre la commission.

Zimmerli: Bitte sehen Sie es mir nach, wenn ich noch einen Satz sage. Ich bin etwas erstaunt über die Dimension, die diese Diskussion angenommen hat. Die Frage ist im Prinzip ganz einfach, und ich muss in diesem Sinne Herrn Cottier widersprechen: Wollen Sie, dass sich eine Kantonalbank nicht

mehr Kantonalbank nennen darf, obwohl sie vollständig dem Kanton gehört, nur weil die Staatsgarantie nicht mehr eine totale ist? Ich finde das falsch. Das ist ein politischer Entscheid. Wenn Sie das wollen, dann behindern Sie die Strukturereinigung.

Bundesrat Stich: Ich würde eigentlich Herrn Zimmerli gerne bitten, seinen Antrag zurückzuziehen; denn diese Frage ist leider nicht ganz so einfach, sondern sie hat sehr verschiedene Aspekte. Ich würde es absolut begrüßen, wenn der Kanton Bern eine Standesinitiative einreichen würde, da der Bundesrat dann die Probleme, die sich stellen, gründlich abklären könnte. Ich denke, das ist zweifellos auch notwendig.

Die allererste Frage, die grundsätzliche Frage, wenn man von Privatisierung spricht: Ich habe nichts dagegen, wenn eine Kantonalbank privatisiert werden soll. Aber privatisieren bedeutet auch das Risiko der Auflösung der Gesellschaft eingehen. Solange man sagt, die Bank bleibe auf jeden Fall bestehen, weil sie nach kantonalem Recht geschaffen sei, ist das keine Privatisierung. So werden natürlich ungleich lange Spiesse geschaffen, und das ist nicht der Zweck der Uebung. Wir haben heute gewisse Privilegien für die Kantonalbanken, aber diese Privilegien sind gegeben, weil die Staatshaftung für die Bank da ist. Beispielsweise konnte bis heute die Bankkommission die Geschäftsleitung nicht abberufen. Man kann die Firma Kantonalbank nicht auflösen, man kann sie nicht zumachen, was auch immer geschehen ist.

Herrn Gemperli möchte ich sagen: Wenn Sie sagen, es gebe Einschränkungen für die Kantonalbanken, dann liegt das am kantonalen Gesetzgeber. Der kantonale Gesetzgeber umschreibt, welche Kompetenzen er seiner Bank geben will. Das können Sie nicht dem Bund und der Bundesgesetzgebung vorwerfen. Das ist Sache des kantonalen Rechtes.

Wir haben uns – gerade weil wir wissen, dass es eine Verfassungsvorschrift gibt, die die Kantonalbanken privilegiert – in der Kommission auch dagegen gewehrt, dass man über die Kantonalbanken in bezug auf die Unterstellung legifertiert, ohne dass die Kantone angefragt werden. Interessanterweise hat der Kanton Bern Antwort gegeben und mit Nachdruck die vorgesehene Regelung begrüsst. Das Finanzdepartement hatte die obligatorische Unterstellung unter die Bankkommission vorgeschlagen. Dazu hat dann der Kanton Bern gesagt: Nein, wir sind froh, dass man das jetzt fakultativ machen kann, aber wir möchten das auch fakultativ lassen. Er hat dann auch die Frage aufgeworfen, wie Sie jetzt, ob nicht die Staatshaftung auf Spareinlagen und Kassenobligationen zu begrenzen wäre. Darauf sind wir nicht eingetreten. Uebrigens hat auch der Kanton St. Gallen ähnlich geantwortet. Er ist auch absolut für eine fakultative Unterstellung unter das Bankengesetz und nicht für eine obligatorische.

Wir hatten ja vorgeschlagen, die Kantonalbanken der Bankkommission obligatorisch zu unterstellen, mit Ausnahme der Kompetenz der Aufhebung der Bank. Da haben wir gesagt: Das muss Sache des kantonalen Rechtes bleiben. Das ist klar. Aber wenn Sie eine Bank privatisieren, dann müssen Sie im Grunde genommen von diesem Schritt absehen; die Bank muss ohne Staatshaftung allen anderen Banken gleichgestellt sein.

Dann denke ich auch, dass es nicht richtig ist, wenn ein Kanton zwei Kategorien Bürger schafft: solche, die eine Kantonalbank mit Staatshaftung haben, und andere, die eine Kantonalbank ohne Staatshaftung haben. Auch das ist etwas problematisch. Ich denke, das ist nicht sehr gut.

Beim Antrag Zimmerli kommt aber noch hinzu, dass wir eine weitere Kategorie Kantonalbanken schaffen würden: solche mit teilweiser Haftung. Das ist meines Erachtens nicht möglich, ohne dass man es expressis verbis in der Firmenbezeichnung ausdrückt: «Kantonalbank mit beschränkter Staatsgarantie». Aber an sich ist das meines Erachtens nicht wünschenswert.

Das würde übrigens auch bedeuten, dass die beiden Institute, die heute schon nicht eine volle Staatsgarantie haben, diesen Zusatz noch beifügen müssten, damit man eine gewisse Rechtsgleichheit hätte. Es ist für diese beiden Institute in der Romandie sicher nicht sehr angenehm, wenn sie plötzlich ih-

ren Firmennamen ändern und sagen müssen: Wir sind ein Institut mit beschränkter oder ohne Staatsgarantie. Das wäre nicht sehr angenehm für eine Firma. Für die Bürgerinnen und Bürger eines Kantons ist es zudem nicht ohne weiteres zu erkennen, worauf sich dann die Staatsgarantie beschränkt.

Damit komme ich zu einem weiteren Nachteil des Antrages Zimmerli: Er spricht von Spareinlagen und Kassenobligationen. Spareinlagen geht viel zuwenig weit. Da ist keine Abdeckung mehr. Denn wenn Sie beispielsweise – was heute üblich ist – bei einer Kantonalbank oder einer anderen Bank ein Lohnkonto haben, hat das dieselbe Funktion. Es sollte genauso geschützt sein, weil es letztlich Ihr Einkommen ist, das hier überwiesen wird und über das Sie unbedingt verfügen können sollten. Hier sollten Sie wirklich eine Garantie haben, dass dieses Geld möglichst rasch wieder ausbezahlt wird. Wir wissen aus der einzigen zwangsweisen Bankenschliessung, die wir im Kanton Bern hatten, was das für Nachteile bringt, wenn die Leute plötzlich nicht mehr bezahlen können. Da machen Sie sich kaum Gedanken darüber, was es bedeutet, wenn Sie das Geld auf einem Konto haben – und plötzlich können Sie darüber nicht mehr verfügen, und Sie sollten Rechnungen bezahlen. Sie werden gemahnt, weil Sie beispielsweise die Steuern nicht bezahlen oder andere Dinge. Sie haben zwar das Geld auf der Bank, aber Sie können nicht bezahlen. Deshalb hat die Staatsgarantie schon eine gewisse Bedeutung; aber man müsste den Begriff «Spareinlagen» ausdehnen und den Begriff «Kassenobligationen» einengen.

Eine Kantonalbank – und das ist vielleicht auch ein Nachteil des Antrages Zimmerli – hat eine soziale Funktion. Diese Funktion betrachte ich genau wie er als sehr wichtig. Aber sie ist nicht die einzige Funktion. Letztlich ist eine Kantonalbank auch dazu da, die Wirtschaft des Kantons zu unterstützen, sonst gibt es überhaupt keinen Grund für eine Kantonalbank. Als ehemaliges Mitglied der Eidgenössischen Bankkommission erinnere ich mich, dass wir in einem Kanton beispielsweise in einer Krisensituation ein ganz besonderes Klumpenrisiko hatten, das an sich eine gewöhnliche Bank, eine Nichtkantonalbank, nicht hätte übernehmen können und dürfen, ohne dass wir gesagt hätten, wir müssten liquidieren. Wir haben dort entschieden und gesagt: Es ist eine Kantonalbank, und entscheidend ist, dass der Staat dafür haftet. Von uns aus gesehen ist dieses Klumpenrisiko akzeptiert, wenn der Regierungsrat des betreffenden Kantons uns bestätigt, dass er davon Kenntnis hat und dass er dazu steht und sagt: Wir möchten diese Situation bereinigen, wir möchten etwas Zeit geben. Deshalb sind wir auch bereit, das Klumpenrisiko der Kantonalbank in Kauf zu nehmen. Das hat sich dort gelohnt.

Das ist auch eine besondere Funktion einer Kantonalbank, Herr Zimmerli! Daran müssen Sie auch denken. Aber wenn die Bank privatisiert ist, kann sie das nicht mehr übernehmen. Das ist nicht mehr möglich. Sie muss sagen: Klumpenrisiko gibt es nicht! Dann bekommt sie eine Frist, das zu ändern. Wenn sie diese Frist nicht einhält, müssen Zwangsmassnahmen getroffen werden. Ich möchte Ihnen damit nur zeigen, dass es nicht einfach ist, eine neue Kategorie einzuschalten. Ich denke auch nicht, dass es zweckmässig ist, dies zu tun. Wir sollten die Bankengesetzgebung vereinfachen. Wir sollten nicht mit sogenannter Teilprivatisierung zusätzliche Kategorien schaffen, wo letztlich doch der Kanton haftet.

Sie müssen sich auch überlegen, was passiert, wenn bei einer Kantonalbank nicht mehr alles gedeckt wird. Was werden die Bürger sagen? Was wird der politische Druck sein? Sie müssen sich vielleicht auch überlegen, dass einige Kantonalbanken als Privatbanken ohne Staatsgarantie in der vergangenen Zeit nicht überlebt hätten. Das ist letztlich auch von einiger Bedeutung. Man mag das für gut oder für schlecht halten. Aber auch wenn eine Kantonalbank ursprünglich schlecht geführt worden ist – es ist nicht zu bestreiten, dass es das gegeben hat, wie bei privaten Banken auch –: Letztlich zählt, dass man durchgehalten und versucht hat, die Sache zu lösen. Das hilft natürlich auch mit, die Konjunktur etwas zu stabilisieren. Ein Zusammenbruch hätte verheerende Folgen gehabt. Auch daran sollte man denken: dass es in der Wirtschaft stabilisierende Faktoren gibt. Deshalb wäre ich Ihnen, Herr Zimmerli, dankbar, wenn Sie Ihren Antrag zurückziehen würden.

Wenn Sie – wie ich sehe – nicht Lust dazu haben, bitte ich Sie, den Antrag Zimmerli klar und deutlich abzulehnen.

Abs. 1, 3 – Al. 1, 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Zimmerli

17 Stimmen

Für den Antrag der Kommission

16 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Art. 3bis Abs. 1 Bst. c, 3

Antrag der Kommission

Abs. 1 Bst. c

Streichen

Abs. 3

...., wenn Ausländer mit qualifizierten Beteiligungen direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen an ihr beteiligt sind

Art. 3bis al. 1 let. c, 3

Proposition de la commission

Al. 1 let. c

Biffer

Al. 3

.... et dans laquelle les participations qualifiées étrangères directes ou indirectes s'élèvent à plus de la moitié des voix ou qui est dominée

M. Cottier, rapporteur: L'article 3bis alinéa premier lettre c constitue une inégalité de traitement entre les banques à domination étrangère et les banques suisses. La Banque nationale suisse nous a demandé d'abolir cette disposition.

A l'alinéa 3, une nouvelle définition de la domination étrangère est introduite. C'est la notion de «participations qualifiées étrangères» qui est retenue. Elle est issue du droit communautaire.

Angenommen – Adopté

Art. 3quater

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Bundesrat ist befugt, in Staatsverträgen die besonderen Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 3bis und den Artikel 3ter ganz oder teilweise Beteiligung daran erwerben. Er kann dies, soweit keine anderslautenden internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, davon abhängig machen, dass der Vertragsstaat Gegenrecht gewährt.

Abs. 2 (neu)

Wird die juristische Person ihrerseits direkt oder indirekt von Staatsangehörigen aus einem Drittstaat oder von juristischen Personen mit Sitz in einem Drittstaat beherrscht, sind die erwähnten Bestimmungen anwendbar.

Art. 3quater

Proposition de la commission

Al. 1

Le Conseil fédéral peut prévoir, dans des traités internationaux, que les conditions particulières d'autorisation conformément à l'article 3bis et l'article 3ter ne sont pas applicables, dans l'une d'elles. Il peut, sauf disposition internationale contraire, subordonner cette décision à l'octroi par l'Etat partie de la réciprocité.

Al. 2 (nouveau)

Si la personne morale est elle-même dominée directement ou indirectement par des ressortissants d'un Etat tiers ou par des personnes morales ayant leur siège dans un Etat tiers, les dispositions mentionnées sont applicables.

M. Cottier, rapporteur: La version de la commission correspond dans son contenu à celle du Conseil fédéral. Il n'y a que des modifications d'ordre rédactionnel.

Angenommen – Adopté

Art. 4 Abs. 2bis, 4

Antrag der Kommission

Abs. 2bis

.... ausserhalb des Finanz- und Versicherungsbereichs darf 15 Prozent

Abs. 4

Streichen

Art. 4 al. 2bis, 4

Proposition de la commission

Al. 2bis

.... du secteur financier ou des assurances. Le total

Al. 4

Biffer

M. Cottier, rapporteur: Les limites de participation prévues à l'article 4 alinéa 2bis sont reprises directement du droit communautaire. Votre commission s'est inspirée de la formulation proposée par la Commission fédérale des banques qui étend les exceptions aux assurances aussi. D'autres exceptions encore devront être définies par l'ordonnance, dans le but de rendre possible à titre temporaire l'assainissement d'une entreprise commerciale ou étrangère.

L'article 4 alinéa 4 a pour but de permettre aux filiales et aux succursales de banques étrangères en Suisse la transmission d'informations à leurs sociétés mères sises à l'étranger. Ces informations doivent permettre à l'autorité du pays d'origine le contrôle interne de l'entreprise et sa surveillance fondée sur une base consolidée de la holding. Une base légale claire en ce sens est nécessaire et la Suisse accomplira un effort important en vue d'une surveillance plus efficace des banques au plan international. Le principe du «home country control», déjà prévu par les directives de la Communauté et les recommandations du Comité de Bâle, devrait acquérir une portée plus large encore avec les mesures que prépare la Communauté à la suite de l'affaire BCCI. Les précisions relatives à cette disposition ont pour but de définir la nature des informations à communiquer et les conditions de leur transmission et de leur utilisation de façon à éviter toute pression abusive sur les banques étrangères en Suisse.

Angenommen – Adopté

Art. 4bis Abs. 3; Art. 4ter Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 4bis al. 3; art. 4ter al. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 4quinquies (neu)

Antrag der Kommission

Abs. 1

Banken dürfen ihren Muttergesellschaften, die ihrerseits von einer Bank- oder Finanzmarktaufsichtsbehörde beaufsichtigt werden, die zur konsolidierten Beaufsichtigung notwendigen nicht öffentlich zugänglichen Auskünfte und Unterlagen übermitteln, sofern:

- a. solche Informationen ausschliesslich zur internen Kontrolle oder direkten Beaufsichtigung von Banken oder anderen bewilligungspflichtigen Finanzintermediären verwendet werden;
- b. die Muttergesellschaft und die für die konsolidierte Beaufsichtigung zuständige Aufsichtsbehörde an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind;
- c. diese Informationen nicht ohne die vorgängige Zustimmung der Bank oder aufgrund einer generellen Ermächtigung in einem Staatsvertrag an Dritte weitergeleitet werden.

Abs. 2

Erscheint die Uebermittlung nach Absatz 1 zweifelhaft, können die Banken eine Verfügung der Bankenkommission verlangen, welche die Uebermittlung der Informationen erlaubt oder untersagt.

Art. 4quinquies (nouveau)*Proposition de la commission**Al. 1*

Les banques sont autorisées à communiquer à leurs sociétés mères, qui sont elles-mêmes surveillées par une autorité de surveillance des banques ou des marchés financiers, les informations et documents non accessibles au public qui sont nécessaires à la surveillance consolidée, aux conditions suivantes:

- a. ces informations sont utilisées exclusivement à des fins de contrôle interne ou de surveillance directe des banques ou d'autres intermédiaires financiers soumis à autorisation;
- b. la société mère et l'autorité compétente pour la surveillance consolidée sont liées par le secret professionnel ou le secret de fonction;
- c. ces informations ne peuvent être transmises à des tiers qu'avec l'autorisation préalable de la banque ou une autorisation générale contenue dans un traité international.

Al. 2

Si la communication d'informations au sens de l'alinéa premier soulève des doutes, les banques peuvent requérir de la Commission des banques une décision autorisant ou interdisant leur transmission.

*Angenommen – Adopté***Art. 6 Abs. 1–5***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Die Banken erstellen für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt. Der Bundesrat legt fest, in welchen Fällen zusätzlich eine Konzernrechnung zu erstellen ist.

Abs. 2

Der Geschäftsbericht ist nach den Vorschriften

Abs. 3

Der Bundesrat legt fest, welche Banken Zwischenabschlüsse zu erstellen haben.

Abs. 4

Die Jahresrechnungen, Konzernrechnungen und Zwischenabschlüsse sind zu veröffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Abs. 5

Der Bundesrat legt fest, wie die Jahresrechnungen, Konzernrechnungen und Zwischenabschlüsse zu gliedern sind und in welcher Form, in welchem Umfang, innert welcher Fristen sie zu veröffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind.

Art. 6 al. 1–5*Proposition de la commission**Al. 1*

Les banques doivent établir pour chaque exercice un rapport de gestion qui se compose des comptes annuels et du rapport annuel. Le Conseil fédéral fixe les conditions dans lesquelles un compte de groupe doit être établi.

Al. 2

Le rapport de gestion sera dressé

Al. 3

Le Conseil fédéral désigne les banques qui doivent établir des bouclements intermédiaires.

Al. 4

Les comptes annuels, les comptes de groupe et les bouclements intermédiaires doivent être publiés ou rendus accessibles au public.

Al. 5

Le Conseil fédéral détermine les éléments qui doivent figurer dans les comptes annuels, les comptes du groupe et dans les bouclements intermédiaires et prescrit la forme, l'étendue et les délais dans lesquels ils sont publiés ou rendus accessibles au public.

M. Cottier, rapporteur: A l'article 6, les prescriptions relatives au contenu et à la présentation des comptes des banques font actuellement l'objet d'un projet de révision. Un groupe d'experts mène ces travaux préparatoires.

Dans la perspective de cette révision, il convient d'adapter la base légale que constitue l'article 6 de la loi sur les banques. Il s'agit également de rendre conforme la terminologie de cet article au nouveau droit des sociétés anonymes.

*Angenommen – Adopté***Art. 7 Abs. 5; Art. 8***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 7 al. 5; art. 8*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 10***Antrag der Kommission*

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

*Angenommen – Adopté***Art. 15 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 15 al. 1*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 18 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Aufgehoben

Art. 18 al. 2*Proposition de la commission*

Abrogé

*Angenommen – Adopté***Art. 23ter Abs. 1bis***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 23ter al. 1bis*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 23sexies***Antrag der Kommission**Abs. 1*

.... kann ausserhalb des vom Börsengesetz erfassten Bereichs zur Durchsetzung Auskünfte und sachbezogene Unterlagen ersuchen.

Abs. 2 Einleitung

.... darf ausserhalb des vom Börsengesetz erfassten Bereichs ausländischen Bank- und Auskünfte und sachbezogene Unterlagen nur übermitteln,

Abs. 2 Bst. a, b

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2 Bst. c

c. in einem Staatsvertrag gemäss Absatz 5 an zuständige Behörden weiterleiten.

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

Streichen

Abs. 5

Die Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden ist durch Staatsverträge zu regeln.

Art. 23sexies*Proposition de la commission***Al. 1**

La Commission des banques peut, hors des limites du domaine visé par la loi sur les bourses, demander et les documents utiles à l'application de la présente loi.

Al. 2 introduction

La Commission des banques peut, hors des limites du domaine visé par la loi sur les bourses, transmettre des documents utiles non accessibles au public si ces autorités:

Al. 2 let. a, b

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2 let. c

c. ces informations à des autorités compétentes qu'avec l'autorisation préalable

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

Biffer

Al. 5

La coopération avec des autorités étrangères de surveillance doit être réglée par des traités internationaux.

Abs. 1, 2 Einleitung, Bst. a, b**Al. 1, 2 introduction, let. a, b**

M. Cottier, rapporteur: La première divergence entre la commission et le Conseil fédéral concerne les alinéas premier et 2 de cet article.

Actuellement, la commission révisé non seulement la loi sur les banques, mais aussi la loi sur les bourses, et notre Conseil aura à débattre du projet de loi sur les bourses à la session de décembre déjà.

Il est évident que la coopération internationale vaut autant pour les banques que pour les bourses, mais toute banque ne pratique pas la bourse et toute société boursière ne pratique pas la banque. Ce sont deux choses différentes. Or, à situation différente, régime particulier aussi, et dans chacune des deux lois cette coopération internationale devra alors être réglée séparément et spécialement. Cette distinction concerne donc les alinéas premier et 2 de cet article.

Bundesrat Stich: Es ist zwar zweifellos lobenswert, wenn man verschiedene Gesetze miteinander verbinden will, aber man sollte dann nicht ungleiche Dinge miteinander vergleichen. Die Bankenaufsicht und die Börsenaufsicht sind an sich ungleiche Dinge. Hier möchte die Kommission in Artikel 23sexies Absätze 1 und 2 eben eine Beziehung zur Börsenaufsicht herstellen. Von uns aus gesehen ist dieser Zusatz nicht sehr zweckmässig, um es einfach zu sagen. Die Bankenkommision selber, die ja nachher nach unserer Vorstellung auch die Börsenaufsicht übernehmen soll – also die Kommission, die das tun muss –, ist der Auffassung, der Zusatz «ausserhalb des vom Börsengesetz erfassten Bereichs» sei unnötig, sachlich falsch, gesetzestechisch fragwürdig und erreiche, wenn man ihn wörtlich nehme, wahrscheinlich das Gegenteil dessen, was man beabsichtige.

Der Zusatz ist unnötig und rennt offene Türen ein, soweit er verhindern soll, dass die Eidgenössische Bankenkommision einer ausländischen Finanzmarktaufsicht hilft, das Einhalten von Regeln wie Insiderhandelsverboten zu überwachen oder Kursmanipulationen von normalen, unbeaufsichtigten Investoren zu verfolgen. Gerade diesen Zweck erreicht bereits Absatz 2 Buchstabe a des Entwurfs des Bundesrates, was in der Botschaft zur Eurolex-Vorlage klar gesagt wurde. Diese Frage ist im Börsengesetz zu regeln.

Der Zusatz in Absatz 1 ist sachlich falsch. Er würde die Bankenkommision zum Beispiel daran hindern, bei einer Finanzmarktaufsichtsbehörde in England Auskünfte über Wertschriftengeschäfte der Niederlassungen der schweizerischen Grossbanken einzuholen. Solche Anfragen können aber für

die Schweizer Bankenaufsicht nötig sein und sind bis heute auch unbestritten.

Der Zusatz ist auch gesetzestechisch fragwürdig. Er verweist auf das Börsengesetz, welches als Bundesgesetz noch nicht existiert und wahrscheinlich erst einige Zeit nach den Aenderungen des Bankengesetzes in Kraft treten wird.

Der Zusatz erreicht – liest man Absatz 2 für sich allein – sogar das Gegenteil der Absicht. Wörtlich besagt der Vorschlag, innerhalb des von der Börsenaufsicht erfassten Bereichs sei die Amtshilfe ohne Einschränkung zulässig, was sicher nicht beabsichtigt ist.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Entwurf des Bundesrates und nicht dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

M. Cottier, rapporteur: Je voudrais juste m'exprimer sur la notion de «documents». En effet, il y a une divergence entre le texte français et le texte allemand et il faut surtout se référer au texte allemand.

Der deutsche Text gemäss Entwurf des Bundesrates spricht von «Auskünften und Unterlagen». Der Text gemäss Antrag der Kommission spricht von «Auskünften und sachbezogenen Unterlagen».

Pourquoi cette différence? Elle est essentielle. En effet, selon la version de la commission, seuls des documents en rapport avec l'affaire qui est à l'étude, qui est examinée par des autorités étrangères, peuvent être transmis, alors que, selon le Conseil fédéral, toute sorte de documents traitant d'autres affaires encore ou d'autres personnes pourraient être transmis. Or, nous estimons là que la sphère privée et le secret bancaire pourraient être touchés.

Je vous invite dès lors vivement à vous en tenir à la version de la commission qui ne met aucun obstacle à une coopération internationale sur une affaire concrète et précise, mais qui protège mieux les intérêts de tiers ou d'autres personnes sur des affaires qui ne sont pas du tout concernées par l'objet d'une éventuelle coopération internationale.

Dès lors, je vous invite à suivre la proposition de la commission.

Rüesch: Wir behandeln diesen Artikel nun absatzweise, obwohl er als Ganzes von allerhöchster Bedeutung ist, und zwar im Hinblick auf das Bankengesetz und auch im Hinblick auf das momentan sich in Arbeit befindende Börsengesetz. Wenn wir auch absatzweise bereinigen und beraten, ist es meines Erachtens doch notwendig, den ganzen Gehalt, den Geist dieses Artikels miteinander zu diskutieren und darüber zu entscheiden.

Eine sogenannte satirische Zeitschrift hat kürzlich geschrieben: «Die Banken sind die Marmorhalden des Kapitalismus.» Auch wenn wir moderne Schalterhallen mit mehr oder weniger Aufmerksamkeit betrachten, greift diese Definition zu kurz. Der Bankensektor unserer Volkswirtschaft ist von sehr grosser Bedeutung, und zwar, weil er mit bloss 3,5 Prozent der Erwerbstätigen 8,3 Prozent der Bruttowertschöpfung unseres Landes erarbeitet. Jeder dreissigste Beschäftigte arbeitet im Bankgewerbe; die Belegschaft erarbeitet aber einen Zwölftel der Bruttowertschöpfung dieses Landes. Vom dritten Quartal 1991 bis zum zweiten Quartal 1993 ist die Zahl der Beschäftigten in unserem Land um 5,3 Prozent zurückgegangen – wir kennen das Problem der Arbeitslosigkeit –; im Bankengewerbe betrug der Rückgang aber nur 1,8 Prozent. In diesen Zahlen sehen wir die Bedeutung der Schweizer Banken, gerade in der Zeit unserer Rezession.

Wir haben allen Grund, zum Finanzplatz Schweiz Sorge zu tragen, und bei diesem Artikel im Bankengesetz und beim dazu korrespondierenden Artikel im Börsengesetz geht es um die Zukunft des Finanzplatzes Schweiz. Unser Finanzplatz hat bereits Einbussen erlitten. Die Zahl der Arbeitsplätze bei den Schweizer Banken wächst im Ausland mehr als in der Schweiz. Wir haben allerdings mit der Revision des Stempelsteuergesetzes eine Korrektur zugunsten der Erhaltung des Finanzplatzes Schweiz vorgenommen.

Wenn wir den Finanzplatz Schweiz attraktiv behalten wollen, sind verschiedene Sicherheiten zu beachten. Sicher ist unser Bankwesen vor Kriminalität, Geldwäscherei und organisier-

tem Verbrechen zu schützen. Des weiteren ist durch die Bankengesetzgebung der Anlegerschutz zu gewährleisten. Aber vergessen Sie nicht: Das Image unserer Banken auf internationaler Ebene darf keineswegs gefährdet werden. Die Sicherheit des Bankgeheimnisses ist zu bewahren. Wir müssen nun anpassen, dass wir mit unseren Bemühungen zur Verhinderung von Kriminalität nicht das Bankgeheimnis zerstören und damit unseren Finanzplatz unattraktiv machen. Das Misstrauen besteht ausserhalb der Schweiz und ist gefährlich.

Die Tatsache, dass beispielsweise in diesem Artikel in den Absätzen 1 und 2 Korrekturen vorgenommen wurden, die verhindern, dass irgendwelche Dritte zu Informationen gelangen, dass also nur zuständige Behörden diese Möglichkeit haben, sowie Formulierungen, die dafür sorgen, dass nur sachbezogene Unterlagen angefordert werden können und nicht irgendwelche Unterlagen, dämpfen dieses Misstrauen.

Wir haben darum auch den Absatz 4 gestrichen und sind der Auffassung, dass Verträge, die mit dem Ausland abgeschlossen werden, auf Stufe Parlament und nicht auf Stufe Regierung abschliessend getätigt werden sollen. Damit ist ein weiterer Abbau von Misstrauen möglich.

Vergessen Sie bei der Redaktion sämtlicher Absätze dieses Artikels nicht den alten Aphorismus: «Wir fragen stets danach, ob jemand das Gesetz verletzt, aber nicht danach, ob das Gesetz jemanden verletzt.» Diesen Grundsatz müssen Sie hier absatzweise beachten. Die Kommission hat diesen Artikel nach diesem Grundsatz durchgearbeitet, nämlich zur Erhaltung des Finanzplatzes Schweiz.

Ich bitte Sie deshalb, nicht nur bei den ersten beiden zur Diskussion stehenden Absätzen, sondern durchgehend den Anträgen der Kommission zu folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	21 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	3 Stimmen

Abs. 2 Bst. c – Al. 2 let. c

M. Cottier, rapporteur: L'alinéa 2, à l'exception de la lettre c, est identique à l'alinéa premier, de sorte que le vote concernant l'alinéa premier vaut aussi pour l'alinéa 2, sinon il y aurait contradiction.

Il en va autrement pour la lettre c. En effet, il y a là une différence entre le projet du Conseil fédéral et la proposition de la commission, qui réside dans le terme «tiers». Selon le Conseil fédéral, les informations sur l'activité bancaire, à transmettre à l'étranger, pourraient être adressées à un tiers.

Or, que veut dire «tiers»? «Tiers» signifie personne ou société privée, donc un cercle très large de personnes. La commission, elle, estime que doivent pouvoir bénéficier des informations et des éventuels documents uniquement les autorités de surveillance étrangères ou certaines autorités bancaires. Cette différence est essentielle aussi pour la protection du secret bancaire et de la sphère des clients suisses.

La version de la commission n'entame d'aucune façon la lutte contre l'argent sale ou contre les délits pénaux, mais elle restreint simplement le cercle des organes, des institutions et des personnes qui pourraient bénéficier d'informations et de documents lui revenant de l'autorité de surveillance suisse.

Je vous invite donc, en ce qui concerne la lettre c, à suivre la proposition de la commission, comme pour l'ensemble de l'alinéa 2.

Bundesrat Stich: Ich möchte Sie trotzdem bitten, an der weiteren Fassung des Bundesrates festzuhalten und ihr zuzustimmen. Der Unterschied ist, wie der Kommissionsreferent gesagt hat, dass der Bundesrat die Möglichkeit schaffen möchte, dass Informationen allenfalls auch an Dritte weitergeleitet werden können und nicht nur an Behörden.

Was heisst das? Ist eine bankengesetzliche Kontrollstelle eine Behörde? Unseres Erachtens ist es keine. Es ist eine private Firma, die einen staatlichen Auftrag erfüllt. Sie muss eine Bank prüfen und muss Bericht erstatten; hier wäre also eine Mitteilung nicht möglich. Zudem kann es unter Umständen in sehr schwierigen Fällen auch einmal nötig werden, sogar die Oef-

fentlichkeit zu orientieren. Dass die Bankenkommission selber die Öffentlichkeit orientieren muss, ist nicht auszuschliessen. Deshalb bitte ich Sie, nicht zu einschränkend zu sein, sondern die Fassung des Bundesrates stehenzulassen, denn es gibt genügend Einschränkungen. Es ist nicht zwingend notwendig, die Einschränkung zu weit zu treiben.

Ich bitte Sie, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen, wonach man Informationen auch an Dritte weiterleiten kann.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	21 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	3 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

M. Cottier, rapporteur: Dans la version du Conseil fédéral, l'alinéa 4 voudrait autoriser les autorités étrangères de surveillance à venir contrôler en Suisse les succursales suisses.

Si cette inspection sur territoire suisse par l'autorité étrangère avait un sens en cas de participation à l'Espace économique européen, elle apparaît en revanche, suite au refus de l'EEE, incompatible avec la souveraineté de la Suisse comme Etat tiers. Dans l'hypothèse d'un futur accord sectoriel avec la Communauté, qui permettrait à l'autorité d'origine, donc l'autorité étrangère, d'effectuer des inspections directes de succursales bancaires en Suisse, une telle compétence pourrait être instaurée par le traité lui-même. Il convient donc de réserver aux diplomates et négociateurs suisses, dans la perspective de négociations difficiles, une certaine marge de manoeuvre.

Là encore nous n'excluons pas à tout jamais une inspection étrangère en Suisse, mais celle-ci doit faire l'objet de négociations qui seront, de toute façon, difficiles. N'abattons pas d'emblée tous nos atouts, gardons-les en mains, et c'est avec la version de la commission (biffer l'alinéa 4) que nous le ferons. Si la Suisse devait trouver un réel avantage à ces inspections étrangères, il sera suffisamment tôt de les introduire par un traité à soumettre au Parlement. Le Conseil fédéral voudrait obtenir une délégation de compétence de conclure lui-même et seul ces traités. Nous estimons que l'ordre constitutionnel ordinaire doit être respecté et que c'est au Parlement qu'il appartient de ratifier ces traités. Nous maintenons donc cette exigence. C'est par 10 voix contre 1 que la commission a adopté cette solution (biffer l'alinéa 4). Je vous invite donc ici à suivre votre commission.

Büttiker: Artikel 23sexies Absatz 4 ist von mir aus gesehen eine der Schlüsselstellen dieses Gesetzes. Die Internationalität unseres heutigen Bankensystems benötigt eine grenzüberschreitende staatliche Aufsicht; darüber besteht kein Zweifel. Die dafür zuständigen Behörden müssen effizient und rasch handeln können. Auch diese Anforderung an die Aufsicht ist unabdingbar; das hat sich gerade in jüngster Zeit im Zusammenhang mit dem BCCI-Skandal bestätigt. Der Grundsatz, wonach die Hauptaufsicht am Hauptsitz der Muttergesellschaft einer Bank zu erfolgen hat, ist ebenfalls international anerkannt. Diese sogenannte Home-country-control, die Kontrolle der Behörde am Hauptsitz, erstreckt sich insbesondere auf unselbständige Zweigniederlassungen im Ausland.

Im Hinblick darauf hat der Bundesrat nun vorgeschlagen, dass ausländische Behörden in der Schweiz direkte Kontrollen bei den ihrem Aufsichtsbereich zugeordneten Zweigniederlassungen vornehmen können. Diese Möglichkeit löst jedoch bei uns im Zusammenhang mit unserem traditionell starken Souveränitätsbewusstsein ausserordentliches Unbehagen aus.

Die Bestimmung hätte ihre Berechtigung im Rahmen des EWR gehabt. Wenn sie nun entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates tel quel in Swisslex überführt werden soll, so weckt dies den Anschein einer Einladung an alle interessierten Staaten. Zwar sind gewisse Einschränkungen im Gesetzestext vorgesehen, doch vermögen sie das mit einer solchen Offerte ver-

bundene Unbehagen nicht zu beseitigen. Sofort stellt sich die Frage, Herr Bundesrat, welche Länder denn dafür konkret überhaupt in Frage kommen, zumal die Bestimmung «erga omnes» gälte. Wie werden solche Kontrollen an Ort und Stelle vorgenommen? Mit Begleitung durch die EBK oder selbständig? Es stellen sich eine ganze Reihe von Fragen.

Untersuchen wir die Länder, die dafür heute in Betracht fallen, so sind es gemäss Liste der EBK die Home-countries von 22 ausländischen Bankfilialen. Davon kommen die Hälfte aus dem EG-Raum, sieben aus den USA und je eine aus Australien, Hongkong, Pakistan und Südafrika. Dieses Bild zeigt, dass wir es eben doch in erster Linie mit Banken aus EG-Ländern zu tun haben. Wenn die Schweiz mit der EG ein bilaterales Bankabkommen abschliessen will, und das ist unbestritten, nermassen eine Zielsetzung, so wäre es taktisch wenig sinnvoll, dem Bundesrat im voraus Pleinpouvoir zum Abschluss solcher Abkommen zu geben. Nachdem die Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden gemäss Artikel 23sexies Absatz 5 ohnehin durch Staatsverträge zu regeln ist, bedarf es dieser separaten Kompetenzdelegation in Absatz 4 nicht auch noch; das wäre des Guten zuviel.

Deshalb möchte ich Sie bitten, dem Antrag der Kommission zuzustimmen und diesen Schlüsselabsatz zu streichen.

Schmid Carlo: Dieser Absatz 4 hat ja seinerzeit einen inneren Zusammenhang mit der EWR-Vorlage gehabt. Die durch diesen Absatz vorderhand und in erster Linie angesprochenen Staaten sind die EG-Staaten. Ich möchte Sie aber daran erinnern, dass wir – wie auch Herr Büttiker gesagt hat – auch mit den USA Bankbeziehungen haben, und zwar in beiderlei Richtung: Einerseits haben wir US-Banken hier in der Schweiz, und andererseits haben wir Schweizer Banken auf dem Platz New York. Da stelle ich mir eine Frage, und ich wäre dankbar, wenn der Herr Bundesrat darauf eine Antwort geben könnte.

Persönlich bin ich seit dieser Geschichte mit den Insiderregelungen immer noch ein etwas gebranntes Kind. Sie können sich erinnern, dass eine schweizerische Bank in den USA, auf dem Platz New York, aufgrund der innerschweizerischen Rechtslage die grössten Probleme mit der Securities and Exchange Commission (SEC) erhalten hat. Die gegenseitigen Rechtshilfeabkommen waren nicht derart, dass die Schweiz die Anforderungen der US-Behörden unverzüglich erfüllen konnte, mit der Konsequenz, dass in den USA ein erheblicher Druck auf diese Bankinstitute erwachsen ist. Das bereinigte man seinerzeit mit einer Blitzübung, einem «memorandum of understanding» zwischen Frau Kopp und Ed Meese.

Ich bin nun der Auffassung, dass wir zur Erhaltung wirklich wichtiger Vermögenswerte und Anlagen im Ausland in dieser Hinsicht etwas rascher handeln können sollten. Das würde dafür sprechen, Absatz 4 gemäss Entwurf des Bundesrates zu unterstützen. Ich gebe durchaus zu, dass dies souveränitätspolitisch etwas heikel ist. Aber wir haben mit den USA die Erfahrung gemacht, dass die Souveränität hier und da nicht eine Frage der Rechtsstellung, sondern der Machtstellung ist. Und sich bestimmten Tatsachen nicht zu verschliessen, gehört auch zu einem umsichtigen Politisieren.

Ich wäre also geneigt, Absatz 4 zu unterstützen, wenn es tatsächlich seitens des Bundesrates die Erklärung gibt, dies nur dann zu tun, wenn wesentliche, zentrale Interessen schweizerischer Firmen im Ausland betroffen sind, die anders nicht über die Runden gebracht respektive beachtet und gewährleistet werden könnten. Unter dieser Voraussetzung bitte ich Sie, diese ganze amerikanische Geschichte etwas im Kopf zu behalten und dafür zu sorgen, dass wir nicht noch einmal durch so unwürdige Veranstaltungen wie dieses «memorandum of understanding» zwischen den USA und der Schweiz in die Bredouille kommen.

Bundesrat Stich: Der Entwurf des Bundesrates ist sachlich zweifellos gerechtfertigt, und Bedenken, wie sie hier geäussert worden sind, sind meines Erachtens nicht angebracht. Ich bin froh, dass Herr Schmid Carlo auf die Realitäten hingewiesen hat. Wenn man die Kommissionsarbeit verfolgt hat, dann hat man den Eindruck, es seien sehr, sehr viele Idealisten am

Werk gewesen, die glauben, sie könnten und müssten nun hier legiferieren, als ob sie allein auf der Welt wären.

Die Frage der Abkommen über die gegenseitige Kontrolle der Banken ist selbstverständlich eine Frage, die man bi- oder multilateral lösen muss. Man muss sich darüber einig werden, wer beispielsweise Schweizer Filialen im Ausland kontrolliert, und umgekehrt natürlich auch, wer ausländische Filialen in der Schweiz kontrolliert. Es ist eine Illusion zu glauben, mit der Streichung von Absatz 4 würde das Ausland nichts über die Tätigkeit ausländischer Zweigstellen in der Schweiz erfahren. Die Filiale oder auch die Tochtergesellschaft ist doch verpflichtet, der Muttergesellschaft jede Auskunft zu geben, die sie verlangt. Denn letztlich trägt die Muttergesellschaft die Verantwortung für die Tochtergesellschaft oder für die Filiale oder was es immer ist.

Man muss sich darüber einigen, wer die Kontrolle ausüben soll. Für die Kontrolle durch die Muttergesellschaft vom Heimatstaat aus spricht vor allem die konsolidierte Betrachtung einer ganzen Gruppe. Sie können nicht autonom eine Filiale in der Schweiz beurteilen, wenn Sie nicht wissen, wie es mit der Muttergesellschaft steht. Das ist nicht möglich. Deshalb macht Absatz 4 hier Sinn. Ganz abgesehen davon wird letztlich, wenn es wirklich darauf ankommt, sehr massiv Druck ausgeübt. Einer Bank werden dann pro Tag soundso viele hunderttausend Dollar Busse auferlegt. Dann kommt die Bank selber und möchte, dass man ihr hilft, damit sie das überhaupt übersteht.

Von uns aus gesehen können Sie Absatz 4 auch streichen; das ist mir egal. Aber ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie zugleich den Absatz 5 mindestens in der Form des Bundesrates übernehmen oder ihn auch gleich streichen würden, damit noch eine gewisse Handlungsfreiheit besteht. Es ist nicht zweckmässig, wenn wir für alles und jedes Staatsverträge abschliessen müssen. Glauben Sie nicht, es sei einfacher, die schweizerischen Interessen in Staatsverträgen wahrzunehmen als in bilateralen Abmachungen der Aufsichtsbehörden. Das kann unter Umständen viel sinnvoller sein.

Ich bin mit der Streichung von Absatz 4 einverstanden, wenn es Ihnen Spass macht; aber machen Sie sich dabei keine Illusionen. Das ist das einzige, was ich sagen kann.

Stimmen Sie bei Absatz 5 dem Bundesrat zu, oder streichen Sie diesen Absatz auch. Das wäre noch besser als der Antrag der Kommission.

Rüesch: Herr Bundesrat, Sie haben die Kommission liebenswürdigerweise als einen Klub von Idealisten bezeichnet und dann die Wirklichkeit angerufen.

Ich möchte einfach sagen, wie es zu dieser Streichung gekommen ist. Wir haben die Bestimmung in Analogie zur Streichung im Börsengesetz gestrichen und die beiden Artikel analog aufgebaut. Ich möchte immerhin feststellen, dass die Streichung in der Vernehmlassung von der CVP, der FDP und der SVP verlangt wurde. In allen drei Parteien waren Arbeitsgruppen von Fachleuten an der Arbeit: Banksachverständige, Betroffene aller Art. Dort waren Leute dabei, welche die Praxis kennen. Der Streichungsantrag geht also nicht nur auf die Idealisten in der Kommission zurück, sondern beruht auf einem grossen, weiten Konsens in diesem Land.

M. Cottier, rapporteur: Je voudrais juste répondre à M. Schmid Carlo. C'est de la coopération administrative qu'il s'agit. Le vœu de M. Schmid, qui est tout à fait réel et justifié, peut aussi être exaucé par la solution de la commission. Mais ne faisons pas de cette disposition une *lex americana*.

N'oublions pas que nous entrons maintenant en négociations bilatérales avec la Communauté, et que nous connaissons la réponse donnée par la Commission européenne aux souhaits ou aux suggestions exprimés par notre pays. Cette réponse est extrêmement dure et exigeante. Or, gardons certains atouts dans nos mains. Si d'emblée nous disons au grand public que le Conseil fédéral pourra négocier librement sur cette question. Nous perdons en somme un joker. De toute façon, le Conseil fédéral aussi envisage la voie du traité international. Or, appliquons la règle ordinaire des compétences constitutionnelles à cette procédure de traité.

Je vous invite donc vivement à voter là aussi la proposition de la commission.

Bundesrat Stich: Herr Rüesch, ich habe wirklich von Idealisten gesprochen. Nach meiner Erfahrung in der ständerätlichen WAK, die beschlossen hat, auf den Vorschlag der Bankiervereinigung und nicht auf die Fassung des Bundesrates einzutreten, musste ich zum Schluss kommen, es müssten hier tatsächlich Idealisten am Werk sein.

Zur Sache selber: Man sollte klar unterscheiden zwischen den Anforderungen an ein Börsen- und an ein Bankengesetz. Das sind zwei paar Stiefel, auch wenn man die Behandlung der gleichen Kommission überträgt. Beim Börsengesetz geht es vor allem darum, Transparenz zu schaffen und das System zu sichern, aber es geht nicht primär um einzelne Kunden; darin besteht ein wesentlicher Unterschied. Deshalb unterscheiden sich Auskünfte zur Frage, ob an einer Börse viele oder wenige Transaktionen abgewickelt worden und woher sie gekommen sind, von Auskünften zur Frage, welche Anlagen ein bestimmter Kunde im Einzelfall getätigt hat.

Deshalb muss die Unterscheidung zwischen den Anforderungen an ein Börsen- und denjenigen an ein Bankengesetz gemacht werden.

Jagmetti: Nachdem Herr Bundesrat Stich das Handeln der WAK dargestellt hat, erlaube ich mir doch, als kleine Nuance beizufügen, dass Ihnen die WAK vorschlägt, die Rechte des Parlamentes im Staatsvertragsrecht zu verteidigen. Das ist ur-eigene Aufgabe und ureigener Wunsch des Parlamentes selbst und nicht irgendeiner Vereinigung.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	20 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen

Abs. 5 – Al. 5

M. Cottier, rapporteur: A l'alinéa 5, le problème est le même qu'à l'alinéa 4: régler ces objets par des traités internationaux. Le Conseil fédéral veut obtenir une délégation de compétence générale, sans précision, sans condition, de la part du Parlement. La commission dit non. C'est la procédure constitutionnelle relevant du Parlement qui doit être respectée. Là aussi, pour être logiques nous devons suivre la commission.

M. Stich, conseiller fédéral, parlait de biffer éventuellement l'alinéa 5. Ce serait une possibilité, mais ça ne change rien. De toute façon c'est un droit constitutionnel. Si le Conseil fédéral préfère biffer, nous pourrions nous y rallier, mais en aucun cas nous rallier à la version du Conseil fédéral.

Bundesrat Stich: Die Kommission schlägt in Absatz 5 vor: «Die Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden ist durch Staatsverträge zu regeln.» Stellen Sie sich einmal vor, was es bedeuten würde, wenn man in jedem einzelnen Fall, wo eine Zusammenarbeit mit einer ausländischen Behörde notwendig ist, zuerst einen Staatsvertrag abschliessen müsste! Das ist unmöglich.

Deshalb bitte ich Sie, hier dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen oder allenfalls den Absatz 5 zu streichen. Das ist dann nicht so ausschliesslich und gibt noch einen gewissen Handlungsspielraum. Aber die Fassung gemäss Antrag der ständerätlichen Kommission ist unmöglich.

Präsident: Ich schlage Ihnen folgendes Vorgehen vor: Zuerst stellen wir in einer Eventualabstimmung den Entwurf des Bundesrates dem Antrag der Kommission gegenüber; anschliessend stimmen wir über Streichen des Absatzes ab.

M. Cottier, rapporteur: Je ne peux pas parler pour la commission. La commission a décidé, pratiquement à l'unanimité, de maintenir sa version à l'alinéa 5. C'est une situation nouvelle.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Kommission	18 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates (= Entwurf des Bundesrates)	3 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag des Bundesrates (= Streichen)	10 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	9 Stimmen

Art. 46 Abs. 1 Bst. f

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 46 al. 1 let. f

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Titel

Schlussbestimmungen

Abs. 1

Natürliche und juristische Personen, die bei Inkrafttreten der Aenderung vom dieses Gesetzes unter das Verbot von Artikel 1 Absatz 2 fallende Publikumseinlagen halten, haben diese innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Aenderung zurückzuzahlen. Die Bankenkommission kann die Frist im Einzelfall verlängern oder verkürzen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen.

Abs. 2

Bankähnliche Finanzgesellschaften, die sich vor Inkrafttreten dieser Aenderung mit Bewilligung der Bankenkommission öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfohlen haben, brauchen keine neue Bewilligung zum Geschäftsbetrieb als Bank einzuholen. Sie haben innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Aenderung die Vorschriften nach den Artikeln 4bis und 4ter zu erfüllen.

Abs. 3

Die Banken haben innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Aenderung die Vorschriften nach den Artikeln 3 Absatz 2 Buchstaben cbis und d sowie 4 Absatz 2bis zu erfüllen.

Abs. 4

Die Kantone haben innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Aenderung die Einhaltung der Vorschriften der Artikel 3a Absatz 1 und 18 Absatz 1 sicherzustellen. Wird die Aufsicht gemäss Artikel 3a Absatz 2 vor Ablauf dieser Frist der Bankenkommission übertragen, muss die Vorschrift nach Artikel 18 Absatz 1 bereits bei der Uebertragung eingehalten werden.

Abs. 5

Jede natürliche oder juristische Person, welche bei Inkrafttreten dieser Aenderung an einer Bank eine qualifizierte Beteiligung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe cbis hält, hat diese der Bankenkommission spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Aenderung zu melden.

Abs. 6

Die Banken haben der Bankenkommission die erste jährliche Meldung nach Artikel 3 Absatz 6 spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Aenderung zu erstatten.

Abs. 7

Nach schweizerischem Recht organisierte Banken haben der Bankenkommission innert drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Aenderung alle im Ausland errichteten Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen, Agenturen und Vertretungen zu melden.

Ch. II

Proposition de la commission

Titre

Dispositions finales

Al. 1

Les personnes physiques ou morales qui, au moment de l'entrée en vigueur de la modification du de la présente loi, détiennent des dépôts du public de façon non conforme à l'article premier alinéa 2 doivent les rembourser dans le délai de deux ans dès l'entrée en vigueur de la présente modification. La Commission des banques peut, le cas échéant, prolonger ou raccourcir ce délai lorsque des circonstances particulières le justifient.

Al. 2

Les sociétés financières à caractère bancaire qui, avant l'entrée en vigueur de la présente modification, ont fait appel au public pour recevoir des fonds en dépôt avec l'autorisation de la Commission des banques, sont dispensées de requérir une nouvelle autorisation pour exercer une activité bancaire. Elles doivent se conformer aux prescriptions des articles 4bis et 4ter dans un délai d'une année à compter de l'entrée en vigueur de la présente modification.

Al. 3

Dans un délai d'une année à compter de l'entrée en vigueur de la présente modification, les banques sont tenues de se conformer aux dispositions de l'article 3 alinéa 2 lettres cbis et d et de l'article 4 alinéa 2bis.

Al. 4

Dans un délai de trois ans à compter de l'entrée en vigueur de la présente modification, les cantons doivent assurer le respect des dispositions de l'article 3a alinéa premier et de l'article 18 alinéa premier. Lorsque la surveillance au sens de l'article 3a alinéa 2 est transférée à la Commission des banques avant l'expiration de ce délai, la condition requise à l'article 18 alinéa premier doit être remplie au moment du transfert.

Al. 5

Toute personne physique ou morale qui détient dans une banque une participation qualifiée au sens de l'article 3 alinéa 2 lettre cbis doit communiquer celle-ci à la Commission des banques dans un délai d'une année qui suit l'entrée en vigueur de la présente modification.

Al. 6

Les banques sont tenues de procéder à la communication annuelle conformément à l'article 3 alinéa 6 la première fois une année au plus tard après l'entrée en vigueur de la présente modification.

Al. 7

Les banques organisées selon le droit suisse doivent, dans un délai de trois mois à compter de l'entrée en vigueur de la présente modification, communiquer à la Commission des banques toutes les filiales, succursales, agences et représentations qu'elles ont créées à l'étranger.

Angenommen – Adopté

Ziff. III (neu)

Antrag der Kommission

Entspricht Ziff. II gemäss Entwurf des Bundesrates

Ch. III (nouveau)

Proposition de la commission

Correspond au ch. II du projet du Conseil fédéral

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

24 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.045

Militärpflichtersatz. Bundesgesetz. Aenderung Loi sur la taxe d'exemption du service militaire. Révision

Botschaft und Gesetzentwurf vom 12. Mai 1993 (BBl II 730)
Message et projet de loi du 12 mai 1993 (FF II 708)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Loretan, Berichterstatter: Ich beginne mein Referat als Berichterstatter der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) mit einem Zitat: «Die Befreiung vom Militärpflichtersatz ist ein altes Anliegen der Behinderten, da wir es als krasse Ungerechtigkeit empfinden, dass das Militär uns zwar nicht will, wir aber für diese Ablehnung auch noch ersatzpflichtig erklärt werden.» Dies war der Grundtenor in den Anhörungsgesprächen, welche Ihre vorberatende Kommission mit Vertretern von Behindertenorganisationen geführt hat. Die Kommissionsarbeit stand denn auch ganz im Zeichen dieses auf die zitierte Art kurz und bündig formulierten Anliegens der Behinderten und ihrer Organisationen. Auch die heutigen Beratungen im Plenum werden sich – bei Artikel 4 des neuen Militärpflichtersatzgesetzes – wohl fast ausschliesslich um die Frage drehen, wieweit Behinderte in Zukunft vom Militärpflichtersatz befreit werden sollen. Abgesehen von dieser Hauptfrage folgte die Kommission, die hier eine eigene Lösung entwickelt hat, bei der vorliegenden Teilrevision des Militärpflichtersatzgesetzes sonst fast durchgehend dem Entwurf des Bundesrates, wie ein Blick auf die Fahne zeigt.

Auslöser ist die Behindertenfrage. Sodann erfolgen einige Korrekturen, die durch «Armee 95» und durch die zum geltenden Gesetz gehörende Praxis induziert sind.

Der Grund der Teilrevision ist mithin ein vierfacher:

1. Anliegen und Forderung der Behinderten, wie sie in der von beiden Räten oppositionslos gutgeheissenen Ständesinitiative Jura vom 19. September 1990 aufgenommen wurden: die Abschaffung des Militärpflichtersatzes für körperlich und geistig behinderte Personen. Auch parlamentarische Vorstösse befassten sich mit diesem Thema.

2. Die Armee reform 95 – mit der Reduktion der Wehrpflichtdauer, der Aufhebung der Heeresklassen sowie mit dem noch zu beschliessenden Zweijahresturnus für die Wiederholungskurse – führt, zusammen mit anderen Gründen, zu wesentlichen Vereinfachungen bei der Veranlagung, beim Bezug und bei der Rückerstattung des Militärpflichtersatzes, insbesondere auch bei den sogenannten Dienstverschiebern. Ueber diese Straffungen und Vereinfachungen werden nicht nur wir, sondern auch die Kantone nicht unglücklich sein. Insbesondere wird es mit dem im Entwurf zum neuen Militärgesetz vorgeschlagenen, aber noch nicht beschlossenen Zweijahresrhythmus nicht mehr nötig sein, bei Dienstverschiebern eine Veranlagung vorzunehmen, wenn der Dienst im WK-freien Zwischenjahr nachgeholt wird. Soweit nötig werde ich in der Detailberatung auf Einzelheiten noch eingehen.

3. Vereinfachung des Rückerstattungsverfahrens: Im Rahmen von «Armee 95» soll die Rückerstattung nach erfolgter Dienstnachholung ohne besonderen Antrag des Ersatzpflichtigen, der bezahlt hat, erfolgen, dies dank Pisa, dem Personal-Informationssystem der Armee. Zusätzlich wird der Beginn der Verjährungsfrist für die Rückerstattung am Wehrpflichtende angeknüpft und nicht mehr wie heute am Ablauf des Nachholungsdienstjahres. Damit soll künftig eine Verjährung des Rückerstattungsanspruches des grundsätzlich Wehrpflichtigen und Ersatzpflichtigen praktisch ausgeschlossen sein.

Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens (Swisslex) Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Aenderung

Programme consécutif au rejet de l'Accord EEE (Swisslex) Loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.122
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.10.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	762-775
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 401

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.